

The logo for 'neat' is displayed in white lowercase letters inside a dark blue rounded rectangular box. The background of the entire page is a photograph of an airplane wing in flight against a bright, hazy sky with a sun flare.

Kombiversicherungsangebot

ot

Merkblatt

Ihr Versicherungsschutz

Gegenstand des vorliegenden Merkblatts ist die Beschreibung des Versicherungsschutzes, den Sie im Rahmen der in Ihrem Auftrag vom Versicherungsnehmer beim Versicherer abgeschlossenen Versicherung erhalten.

Wie können die Versicherungsleistungen geltend gemacht werden?

Über die Website: <https://assures.neat.eu>

Oder ersatzweise per e-Mail: care@neat.eu

Oder telefonisch: +33 9 78 45 53 52*

* vorwiegend für Auskünfte und die Nachverfolgung von Vorgängen bestimmt

Wie können die Assistance-Leistungen geltend gemacht werden?

ASSISTANCE-SERVICE: Vyv Assistance

Telefonisch unter +33 9 78 45 53 52

Halten Sie bei Ihren Meldungen folgende Informationen bereit:

- Ihre Buchungsnummer oder Ihre Versicherungsnummer,
- Ihr Nachname und Vorname,
- Die Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, an der wir Sie erreichen können,
- Der Grund für Ihre Meldung.

Bei Ihrem ersten Anruf erhalten Sie eine Vorgangsnummer. Diese muss bei späteren Kontakten mit unserem Versicherungsdienst systematisch angegeben werden.

Präambel

Der **Kombiversicherungsvertrag** ist ein Sammelversicherungsvertrag mit individuellen, freiwilligen Mitgliedschaften (Nr. **283882**):

- **Abgeschlossen von NEAT** (nachstehend bezeichnet als „Makler und Verwalter“ oder „Neat“), Versicherungsmakler, vereinfachte Aktiengesellschaft mit einem Grundkapital von 77.610,25 € mit Sitz in 16 Place des Quinconces, 33000 BORDEAUX, eingetragen im Handelsregister Bordeaux unter der Nummer 913 675 581 und bei ORIAS unter der Nummer 22004644, Berufshaftpflicht und Finanzgarantie gemäß Artikel L512-6 und L512-7 frz. Versicherungsgesetzbuch,
- **Beim Versicherer HELVETIA Global Solutions Ltd** (nachstehend bezeichnet als „der Versicherer“ oder „Helvetia“), liechtensteinische Aktiengesellschaft mit Sitz in Aeulestrasse 60, 9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein, eingetragen unter der Nummer FL-0002.191.766-9, als Versicherungsunternehmen von der Finanzmarktaufsicht des Fürstentums Liechtenstein (FMA Liechtenstein) zugelassen. Helvetia ist im Rahmen der an die ACPR mitgeteilten Dienstleistungsfreiheit zur Ausübung des Versicherungsgeschäfts in Frankreich zugelassen (ID Refassu: 224324). Helvetia unterliegt der Kontrolle der FMA Liechtenstein, Landstrasse 109, Postfach 279, 9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein,
- **Vertrieb durch OPTION WAY**, Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 233.187 € und Sitz in Parc Haute Technologie, Font de l’Orme, avenue Maurice Donat, 06250 Mougins Sophia Antipolis, eingetragen im Handelsregister GRASSE unter der Nummer 752 774 521.

Der Vertrag wird von NEAT mit Blick auf die Versicherungsleistungen verwaltet. Der Vertrag wird von VYV IA mit Blick auf die Assistance-Leistungen umgesetzt.

Vorgehen im Schadenfall

1. EINZUHALTENDE FRISTEN:

a. Reiserücktritt

1/ Bei ersten Krankheitsanzeichen oder bei Kenntnisnahme des Ereignisses, das den Versicherungsschutz auslöst, müssen Sie **UNVERZÜGLICH Ihr Reisebüro informieren**.

Wenn Sie die Reise zu einem späteren Zeitpunkt bei Ihrem Reisebüro stornieren, beschränkt sich unsere Erstattung auf den Betrag der Kosten, die Ihnen zum Zeitpunkt des Schadens entstanden wären, gemäß Stornogebührenverzeichnis in den Besonderen Bedingungen des Kaufvertrags des Reiseveranstalters, des Reiseunternehmens oder der Fluggesellschaft. Das bedeutet, dass der eventuelle Differenzbetrag zwischen den Stornokosten, die zum von unseren Dienststellen berücksichtigten Schadendatum berechnet wurden, und den vom Reiseveranstalter berechneten Kosten, die auf Ihrer Stornorechnung angegeben sind, von Ihnen zu tragen ist.

2/ Außerdem müssen Sie den Schaden innerhalb von fünf Werktagen bei NEAT melden.

Wenn diese Frist nicht eingehalten wird und uns dadurch ein Nachteil entsteht, verlieren Sie jeglichen Anspruch auf Entschädigung.

b. Sonstige Leistungen

Die Schadenmeldung muss innerhalb von 5 Werktagen bei NEAT eingehen, außer in Fällen höherer Gewalt oder Zufall.

Wo muss die Schadenmeldung erfolgen?

Über die Website: <https://assures.neat.eu>

Oder ersatzweise per e-Mail: care@neat.eu

Außer bei höherer Gewalt oder Zufall, wenn der *Begünstigte* die vorstehend angegebenen Fristen für die Schadenmeldung nicht einhält und wenn der *Versicherer* nachweist, dass ihm durch diese Verzögerung ein Nachteil entstanden ist, kann dem *Begünstigten* der Versicherungsschutz entzogen werden (Artikel L 113-2 frz. Versicherungsgesetzbuch).

2. ZU ERLEDIGENDE FORMALITÄTEN

Gemäß Artikel 1353 frz. BGB (Code Civil) muss der Begünstigte nachweisen, dass er die Bedingungen für die Gültigkeit des Versicherungsschutzes erfüllt. Anträge, die nicht durch ausreichende Belege und Informationen gestützt werden, um die Realität des Sachverhalts zu belegen, können abgelehnt werden.

Bei jeder Schadenmeldung müssen Sie folgende Unterlagen vorlegen:

- Ihre Kaufrechnung
- Ein Ausweisdokument
- Eine Kontoverbindung

Und alle Unterlagen, die den Grund für die Inanspruchnahme des Versicherungsschutzes durch Sie belegen.

3. Inkrafttreten und Beendigung des Versicherungsschutzes

Die Reiserücktrittsversicherung tritt am Tag des Vertragsabschlusses in Kraft (entweder bei der Buchung oder innerhalb von 7 Tagen nach der Buchung). Sie endet am Tag der Abreise vom Aufenthaltsort.

Die Gültigkeitsdauer der übrigen Leistungen entspricht den Reisedaten, die auf der vom Reiseveranstalter ausgestellten Rechnung angegeben sind, wobei die Dauer maximal 90 aufeinanderfolgende Tage beträgt.

4. Gültigkeit des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

Inhalt

Präambel	3
Vorgehen im Schadenfall	4
Leistungsübersicht	7
IHR VERSICHERUNGSSCHUTZ	11
I. Allgemeine Definitionen	11
II. Beschreibung des Versicherungsschutzes	15
III. Allgemeine Ausschlüsse	27
IV. Allgemeine Bestimmungen	28
IHRE ASSISTANCE-LEISTUNGEN	34
I. Allgemeine Definitionen	34
II. Beschreibung des Assistance-Versicherungsschutzes	35
III. Grenzen der Verpflichtungen von VYV IA.....	48
IV. Ausschlüsse von Assistance-Leistungen und ergänzenden Assistance-Leistungen für Personen.....	49
V. Nutzungsregeln für Assistance-Leistungen	50
VI. Bedingungen für Rückerstattungen im Rahmen der Assistance-Leistungen.....	52
VII. Allgemeine Ausschlüsse für den gesamten Versicherungsschutz.....	53
VIII. Allgemeine Bestimmungen	54

Leistungsübersicht

Reiserücktritt		
Versicherungsschutz	Höchstgrenzen (Beträge inkl. MwSt.)	Selbstbeteiligung & Höchstbeträge je Schadenfall
Reiserücktritt aus medizinischen Gründen	Maximal 50.000 € pro Ereignis	Keine Selbstbeteiligung im Krankheitsfall. Aus anderen Gründen: <ul style="list-style-type: none"> • 5 % Selbstbeteiligung (auf den Gesamtbetrag des Aufenthalts) für Reisen bis zu 2.000 € pro Person • 10 % Selbstbeteiligung (auf den Gesamtbetrag des Aufenthalts) für Reisen über 2.000 € pro Person
COVID-Storno (Epidemie und Pandemie)		
Reiserücktritt wegen benannter / gerechtfertigter Gründe		

Gepäck – Persönliche Gegenstände		
Versicherungsschutz	Höchstgrenzen (Beträge inkl. MwSt.)	Selbstbeteiligung & Höchstbeträge je Schadenfall
Verlust, Diebstahl oder Beschädigung des versicherten Gepäcks (mit Vorlage der Kaufbelege)	1.500 € pro Person / 7.500 € pro Ereignis	50 € pro betroffenem Gepäckstück Gepäckstück
Verlust, Diebstahl oder Beschädigung des versicherten Gepäcks (ohne Vorlage der Kaufbelege)	150 € pauschal pro Person	Keine Selbstbeteiligung
Diebstahl von Wertgegenständen	500 € pro Person	50 € pro Person
Diebstahl persönlicher Gegenstände	1.000 € pro Person	50 € pro Person
Kosten für die Wiederbeschaffung offizieller Dokumente bei einem Diebstahl	200 € pro Person	Keine Selbstbeteiligung
Verspätung des Gepäcks von mehr als 24 Stunden	150 € pro Person	Keine Selbstbeteiligung

Kombiversicherung		
Versicherungsschutz	Höchstgrenzen (Beträge inkl. MwSt.)	Selbstbeteiligung & Höchstbeträge je Schadenfall
Abreise verpasst / Heimreise verpasst	Maximal 1.500 € pro Person und 13.500 € pro Ereignis	-
Verspätung von Verkehrsmitteln	150 € pro Person / 1.350 € pro Ereignis	4 Stunden
Verspätete Ankunft	5.000 € pro Ereignis	1 Tag
Kosten der Reiseunterbrechung	5.000 € pro Person / 45.000 € pro Ereignis	Keine Selbstbeteiligung
Vergessene persönliche Gegenstände während des Aufenthalts	Versandkosten Maximal 250 €	Keine Selbstbeteiligung

Assistance-Leistungen		
Versicherungsschutz	Höchstgrenzen (Beträge inkl. MwSt.)	Selbstbeteiligung & Höchstbeträge je Schadenfall
A/ Reisetipps und medizinische Informationen rund um die Uhr	Tatsächliche Kosten	Keine Selbstbeteiligung
B/ Rückführung oder Krankentransport (einschließlich COVID)	Tatsächliche Kosten	Keine Selbstbeteiligung
C/ Rückführung von Begleitpersonen	Fahrausweis Rückfahrt + Zubringer-Taxi Höchstbetrag: 10.000 €	Keine Selbstbeteiligung
D/ Rückführung von Kindern unter 18 Jahren	Fahrausweis Rückfahrt + Zubringer-Taxi Höchstbetrag: 10.000 €	Keine Selbstbeteiligung
E/ Besuch eines Angehörigen	Fahrausweis Hin- und Rückreise + Hotelkosten 150 € pro Nacht und Person / max. 10 Übernachtungen Höchstbetrag: 5.500 €	Keine Selbstbeteiligung
F/ Aufenthaltsverlängerung	Hotelkosten 150 € pro Nacht und Person / max. 10 Übernachtungen	Keine Selbstbeteiligung

G/ Fortsetzung der Reise	Fahrausweis Rückfahrt + Zubringer-Taxi	Keine Selbstbeteiligung
Behandlungskosten außerhalb des Wohnsitzlandes		
Europa und Mittelmeerländer	75.000 €	250 € pro Person
Restliche Welt	150.000 €	250 € pro Person
Zahnärztliche Notfallbehandlung / COVID-Test	250 € / 150 €	Keine Selbstbeteiligung
Kostenvorschuss für Behandlungskosten außerhalb des Wohnsitzlandes		
Europa und Mittelmeerländer	75.000 €	250 € pro Person
Restliche Welt	150.000 €	250 € pro Person
Versand von Medikamenten	1.000 €	Keine Selbstbeteiligung
Versand von Prothesen	500 €	Keine Selbstbeteiligung
Rückführung der Leiche		
Rückführung der Leiche	20.000 €	Keine Selbstbeteiligung
Für den Transport erforderliche Bestattungskosten		
Sargkosten oder Urne	2.500 €	Keine Selbstbeteiligung
Formalitäten Todesfall und Identifikation der Leiche	Fahrausweis H/R + Hotelkosten 150 € pro Nacht / bis zu 4 Übernachtungen Höchstbetrag: 5.000 €	Keine Selbstbeteiligung
Vorzeitige Heimreise		
Bei Einweisung ins Krankenhaus oder Tod eines Angehörigen	Fahrausweis Rückreise max. 750 € + Zubringer-Taxi	Keine Selbstbeteiligung
Bei Schäden am Wohnsitz:		
Heimreise nicht möglich	max. 150 € pro Nacht und max. 5 Nächte	1 Nacht
Ersatzfahrer	Fahrausweise oder Fahrer Höchstbetrag: 5.000 €	Keine Selbstbeteiligung
Amtliche Papiere	Versandkosten / max. 500 €	Keine Selbstbeteiligung
Rechtsschutz im Ausland: Vorschuss für Kautions in Strafsachen	10.000 €	Keine Selbstbeteiligung

Rechtsschutz im Ausland: Anwaltshonorare	5.000 €	Keine Selbstbeteiligung
COVID-Assistance-Schutz		
Aufenthaltsunterbrechung	Unterkunft bis zum Tag der möglichen Heimreise, 150 € pro Nacht (max. 10 Nächte).	Keine Selbstbeteiligung
Aufschub der Heimreise		
Folgen einer Quarantäne		
Assistance-Schutz für Notrettungen		
Such- und Rettungskosten im Meer und in den Bergen	4.500 €	Keine Selbstbeteiligung
Rettungskosten auf der Piste	4.500 € pro Person / maximal 9.000 € pro Ereignis	Keine Selbstbeteiligung
Übermittlung dringender Nachrichten	Tatsächliche Kosten / max. 5.000 €	Keine Selbstbeteiligung
Psychologische Unterstützung nach einer Quarantänemaßnahme	2 Gespräche pro Ereignis / max. 5.000 €	Keine Selbstbeteiligung
Psychologische Unterstützung bei einer Rückführung	2 Gespräche pro Ereignis / max. 5.000 €	Keine Selbstbeteiligung
Kostenübernahme für Ortsgespräche	50 €	Keine Selbstbeteiligung
Geldvorschuss im Ausland	1.500 €	Keine Selbstbeteiligung
Zusätzliche Unterstützung nach einer vom Assistance-Unternehmen organisierten Rückführung		
Herstellung von Kontakten mit einer Fachkraft nach einem Schaden am Wohnsitz	200 €	Keine Selbstbeteiligung
Krankenbetreuung	höchstens 20 Stunden	Keine Selbstbeteiligung
Kinderbetreuung	höchstens 20 Stunden	Keine Selbstbeteiligung
Versand von Medikamenten	Versandkosten	Keine Selbstbeteiligung
Pädagogische Unterstützung minderjähriger Kinder	15 Stunden pro Woche / max. 1 Monat / Max 2.000 €	Keine Selbstbeteiligung
Betreuung von Haustieren	maximal 10 Tage / Max 2.000 €	Keine Selbstbeteiligung
Haushaltshilfe	10 Stunden verteilt auf 4 Wochen / max. 2.000 €	Keine Selbstbeteiligung
Lieferung von Mahlzeiten und Einkäufen	Lieferkosten (max. 15 Tage) / max. 500 €	Keine Selbstbeteiligung
Komfort im Krankenhaus	Miete eines Fernsehers: 100 €	Keine Selbstbeteiligung

IHR VERSICHERUNGSSCHUTZ

I. Allgemeine Definitionen

Personenunfall:

Abrupte Beeinträchtigung der Gesundheit durch eine plötzliche, unbeabsichtigte äußere Einwirkung auf das Opfer, die durch eine zuständige medizinische Behörde festgestellt wird.

Schwerer Personenunfall:

Plötzliche Beeinträchtigung der Gesundheit durch eine plötzliche nicht vorsätzliche externe Ursache, die von einer zuständigen medizinischen Behörde festgestellt wurde, die zu einer Verordnung für die Einnahme von Arzneimitteln durch den Kranken führt und die Einstellung jeder beruflichen Tätigkeit oder, wenn keine berufliche Tätigkeit ausgeübt wird, jeder anderen elementaren Tätigkeit im Rahmen des täglichen Lebens erfordert.

Mitglied/Versicherter:

Jede vom Versicherungsnehmer im Rahmen eines Sammelvertrags gemeldete natürliche Person, die nachstehend als Mitglied oder Versicherter bezeichnet wird, die der Begünstigte der Versicherung ist und deren Identität auf der Beitrittserklärung angegeben ist.

Der Versicherte kann seinen Wohnsitz auf der ganzen Welt haben.

Reisebüro:

Für den Vertrieb von Reiseprodukten und Versicherungsschutz durch den vorliegenden Vertrag zugelassene Gesellschaft.

Attentat:

Jede Gewalthandlung, die einen kriminellen oder ungesetzlichen Angriff auf Personen und/oder Vermögensgegenstände in dem Land darstellt, in dem Sie sich aufhalten, mit dem Ziel, die

öffentliche Ordnung durch Einschüchterung und Terror ernsthaft zu stören, und die von den Medien verbreitet wird.

Ein „Attentat“ muss vom französischen Außenministerium oder vom Innenministerium erfasst werden. Wenn mehrere Attentate am selben Tag im selben Land stattfinden und die Behörden dies als eine einzige koordinierte Aktion betrachten, gilt dieses Ereignis als ein einziges Ereignis.

Gepäck:

Reisetaschen, Koffer, Schrankkoffer und deren Inhalt, mit Ausnahme der Kleidung, die Sie tragen.

Verletzung:

Abrupte Beeinträchtigung der Gesundheit durch eine plötzliche, unbeabsichtigte äußere Einwirkung auf das Opfer, die durch eine zuständige medizinische Behörde festgestellt wird.

Naturkatastrophe:

Anormale Intensität eines Naturereignisses ohne menschlichen Eingriff. Phänomene wie Erdbeben, Vulkanausbrüche, Flutwellen, Überschwemmungen oder Naturkatastrophen, die auf die anormale Intensität eines Naturereignisses zurückzuführen sind und von den Behörden als solche anerkannt wurden, die in diesem Fall die Rückkehr in das Wohnsitzland empfehlen.

COM:

Unter COM versteht man die französischen Überseegebiete Französisch-Polynesien, Saint-Pierre-et-Miquelon, Wallis und Futuna, Saint-Martin und Saint-Barthélemy.

Aberkennung des Versicherungsschutzes:

Vertragsstrafe, die Ihnen den Versicherungsschutz im Schadenfall entzieht, für den er gilt.

Versicherte Reise/versicherter Aufenthalt:

Vom Versicherungsnehmer organisierte Reise, für die Sie versichert sind und die entsprechende Prämie bezahlt haben. Die Gültigkeitsdauer des Versicherungsschutzes entspricht den Reisedaten, die auf der ausgestellten Rechnung angegeben sind, wobei die Dauer maximal 90 Tage beträgt.

DOM-ROM, COM und Gebietskörperschaften:

Guadeloupe, Martinique, Französisch-Guyana, Réunion, Französisch-Polynesien, Saint Pierre und Miquelon, Wallis und Futuna, Mayotte, Saint-Martin, Saint-Barthelemy, Neukaledonien.

DROM:

Unter DROM versteht man die französischen Übersee-Departements und Regionen Guadeloupe, Martinique, Guyana, La Réunion und Mayotte.

Dauer des Versicherungsschutzes:

Die Reiserücktrittsversicherung tritt am Tag Ihres Beitritts zum Versicherungsvertrag in Kraft und endet am Tag Ihrer Abreise. Die Gültigkeitsdauer der übrigen Leistungen entspricht den Reisedaten, die auf der vom Reiseveranstalter ausgestellten Rechnung angegeben sind, wobei die Dauer maximal 90 aufeinanderfolgende Tage beträgt.

Artikel des täglichen Bedarfs:

Bekleidung und Toilettenartikel zur vorübergehenden Überbrückung der Nichtverfügbarkeit Ihrer persönlichen Gegenstände.

Epidemie:

Jedes Auftreten und jede Ausbreitung einer ansteckenden Infektionskrankheit, die gleichzeitig zahlreiche Menschen landesweit betrifft, darunter Coronavirus, Influenza Typ A, virale Hämorrhagie und von den nationalen Gesundheitsbehörden anerkannte Krankheiten, die Gegenstand einer Warnung des Gesundheitsministeriums sind oder eine

öffentliche Gesundheitspolitik mit verbindlichen und restriktiven Maßnahmen im Hinblick auf Bewegungsfreiheit und Behandlung nach sich ziehen.

Europa und Mittelmeerländer:

Der Begriff „Europa und Mittelmeerländer“ umfasst Reisen nach Albanien, Algerien, Deutschland, Andorra, Österreich, Balearen, Belarus, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Kanarische Inseln, Zypern, Kreta, Kroatien, Dänemark, Ägypten, Spanien, Estland, Finnland, Färöer, Georgien, Gibraltar, Griechenland, Ungarn, Irland, Island, Israel, Italien, Jordanien, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Libyen, Mazedonien, Madeira, Malta, Marokko, Monaco, Montenegro, Norwegen, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Großbritannien, Russische Föderation, San Marino, Sardinien, Serbien, Sizilien, Slowakei, Slowenien, Schweden, Schweiz, Tunesien, Türkei, Ukraine, Vatikanstadt.

Versicherte Ereignisse:

Reiserücktritt
Diebstahl, Zerstörung, Verlust von Gepäck, verspätete Lieferung von Gepäck
Verpasste Abreise und Heimreise
Verspätung von Verkehrsmitteln
Verspätete Ankunft
Reiseunterbrechung
Vergessene Gegenstände während des Aufenthalts

Auslösendes Ereignis:

Die auslösenden Ereignisse sind der Beschreibung der nachfolgenden Versicherungsleistungen zu entnehmen und gelten als Folge von Ereignissen wie Unfall, plötzliche und unvorhersehbare Krankheit, Tod eines Versicherten, plötzliche und unvorhersehbare Komplikationen während einer Krankheit.

Frankreich:

Frankreich und Korsika.

Selbstbeteiligung:

Anteil des Schadens, der von der im Vertrag genannten versicherten Person im Falle einer Entschädigung infolge eines Schadens zu tragen

ist. Die Selbstbeteiligung kann in Beträgen, in Prozent, in Tagen, in Stunden oder in Kilometern ausgedrückt werden.

Krankenhausaufenthalt:

Jede Einweisung in ein Krankenhaus über mindestens eine Nacht. Nicht als Krankenhausaufenthalt gelten Quarantänemaßnahmen in Krankenhäusern.

Ruhigstellung zu Hause:

Jede Ruhigstellung zu Hause aus medizinisch indizierten und nachgewiesenen Gründen.

Schwere Krankheit:

Plötzliche und unvorhersehbare Beeinträchtigung der Gesundheit, die von einer zuständigen medizinischen Behörde festgestellt wurde, die zu einer Verordnung für die Einnahme von Arzneimitteln durch den Kranken führt und die Einstellung jeder beruflichen Tätigkeit oder, wenn keine berufliche Tätigkeit ausgeübt wird, jeder anderen elementaren Tätigkeit im Rahmen des täglichen Lebens erfordert.

Höchstbetrag pro Ereignis:

Gilt der Versicherungsschutz für mehrere Versicherte, die Opfer desselben Ereignisses sind und unter den gleichen besonderen Bedingungen versichert sind, ist der Versicherungsschutz des Versicherers in jedem Fall auf den im Rahmen dieses Versicherungsschutzes vorgesehenen Höchstbetrag beschränkt, unabhängig von der Zahl der Opfer. Folglich werden die Entschädigungen entsprechend der Anzahl der Opfer gekürzt und ausgezahlt.

Angehörige:

Ihr rechtmäßiger oder faktischer Ehegatte oder jede Person, mit der Sie in einer Lebensgemeinschaft zusammenleben, Ihre Verwandten in aufsteigender oder absteigender Linie oder die Ihres Ehegatten, Schwiegerväter, Schwiegermütter, Geschwister, einschließlich der Kinder des Ehegatten oder Lebenspartners eines direkten Verwandten in aufsteigender Linie, Schwager, Schwägerinnen, Schwiegersöhne, Schwiegertöchter, einschließlich der Ihres Ehegatten. Diese müssen im gleichen Land wie Sie ansässig sein, sofern nicht anders vertraglich vereinbart.

Persönliche Gegenstände:

Fotoapparat, Camcorder, Handy, PDA, tragbare Spielkonsole, Multimedia-Player, Laptop. Versichert sind nur persönliche Gegenstände, die vor weniger als 3 Jahren gekauft wurden.

Wertgegenstände:

Perlen, Schmuck, Uhren, Pelzkleidung, Jagdgewehre, Fischfanggeräte mit einem Einkaufswert über 50 €.

Pandemie:

Epidemie, die sich grenzüberschreitend entwickelt und von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und/oder den zuständigen lokalen Behörden des Landes, in dem der Schaden aufgetreten ist, zur Pandemie erklärt wird.

Wohnsitzland/Aufenthaltsland:

Als Wohnsitz gilt der gewöhnliche Hauptwohnsitz des Versicherten. Der Versicherungsschutz gilt für Versicherte mit Wohnsitz auf der ganzen Welt. Im Streitfall gilt der steuerliche Wohnsitz als Wohnsitz.

Quarantäne:

Isolierung von Personen bei Verdacht auf Krankheit oder erwiesener Krankheit, die von einer zuständigen lokalen Behörde beschlossen wurde, um das Risiko einer Ausbreitung dieser Krankheit vor dem Hintergrund einer Epidemie oder Pandemie zu vermeiden.

Restliche Welt:

Der Begriff „Restliche Welt“ bezieht sich auf alle Länder, die nicht unter die Definition „Europa und Mittelmeerländer“ fallen.

Schadenfall:

Zufälliges Ereignis, das den Versicherungsschutz des vorliegenden Vertrags auslösen kann.

Schaden am Wohnsitz:

Feuer, Einbruch oder Wasserschäden, die während einer Reise am Wohnsitz auftreten.



Versicherungsnehmer:

Reisebüro, das sowohl für sich selbst als auch für seine Kunden den Sammelversicherungsvertrag abschließt.

Geografische Gültigkeit:

Weltweit.

II. Beschreibung des Versicherungsschutzes

1. Reiserücktritt

a. Gegenstand und Bedingungen des Versicherungsschutzes

i. Reiserücktritt aus medizinischen Gründen (einschließlich Epidemie und Pandemie)

Der Versicherungsschutz wird Ihnen für die nachstehend aufgeführten Gründe und Umstände unter Ausschluss aller anderen im Rahmen der in der Leistungsübersicht angegebenen Beträge und Selbstbeteiligungen gewährt.

- **Schwere Krankheit, einschließlich schwere Krankheit nach einer Epidemie oder Pandemie, schwerer Unfall oder Tod, oder**
- **Die nach Vertragsabschluss festgestellten Folgen, Spätfolgen, Komplikationen oder Verschlimmerungen einer Krankheit oder eines Unfalls vor dem Versicherungsbeitritt von:**
 - Ihnen selbst, Ihrem rechtlichen oder faktischen Ehegatten,
 - Ihren Verwandten zweiten Grades in aufsteigender oder absteigender Linie,
 - Ihren Geschwistern, einschließlich der Kinder des Ehepartners oder Lebenspartners eines direkten Verwandten, Schwiegereltern, Schwager, Schwägerinnen, Schwiegersöhne, Schwiegertöchter.
- **Schwangerschaftskomplikationen der versicherten Person bis zur 28. Woche**
 - und die zur absoluten Einstellung jeder beruflichen Tätigkeit führen oder, in Ermangelung einer beruflichen Tätigkeit, jeder anderen grundlegenden Tätigkeit, die im Rahmen des täglichen Lebens erfüllt werden muss, unter der Voraussetzung, dass Sie zum Zeitpunkt der Abreise nicht mehr als 6 Monate schwanger sind,
- **Schwangerschaft der versicherten Person**
 - wenn die Art der Reise mit einer Schwangerschaft unvereinbar ist, sofern Sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine Kenntnis von Ihrem Zustand haben.
- **Verweigerung der Beförderung bei Ankunft am Abreiseflughafen nach einer Temperaturmessung** (Ein von der Beförderungsgesellschaft, die Ihnen die Beförderung verweigert hat, oder von den Gesundheitsbehörden ausgestellter Nachweis muss uns unbedingt vorgelegt werden, da ansonsten keine Entschädigung möglich ist).
- **Positiver PCR- oder Antigentests, der innerhalb von 72 Stunden vor der Abreise durchgeführt wurde. Damit Versicherungsschutz besteht, darf der Test NUR durchgeführt werden:**
 - auf Verlangen eines Arztes, der VOR der Durchführung des Tests zur Überprüfung bestehender Symptome zu Rate gezogen wird,
 - oder wenn der Test von den Behörden des Ziellandes, dem Reiseveranstalter oder der Beförderungsgesellschaft VERLANGT wird, um die Reise durchführen zu können.

Jede Stornierung einer Reise aufgrund eines positiven Tests, der außerhalb dieser Bedingungen durchgeführt wird, wird nicht durch den vorliegenden Vertrag gedeckt und kann nicht erstattet werden.

- **Kontraindikation bei Impfungen**

Eine Gegenanzeige für eine Impfung oder die medizinische Unmöglichkeit, eine für das gewählte Reiseziel erforderliche Prophylaxe durchzuführen, sofern die Kontraindikation oder die medizinische Unmöglichkeit zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unbekannt ist und sich dem Willen des Versicherten entzieht.

Sie müssen sich informieren, in welcher Situation Anspruch auf unsere Leistungen besteht. Daher behalten wir uns das Recht vor, Ihren Entschädigungsantrag nach Rücksprache mit unseren Ärzten abzulehnen, wenn die vorgelegten Informationen den Sachverhalt nicht belegen.

ii. Reiserücktritt wegen benannter / gerechtfertigter Gründe

Der Versicherungsschutz wird Ihnen innerhalb der in der Leistungsübersicht angegebenen Grenzen auch für **jedes andere zufällige Ereignis, das ein unmittelbares, echtes und ernsthaftes Hindernis darstellt**, das Ihre Abreise und/oder die Ausübung der während Ihres Aufenthalts vorgesehenen Aktivitäten verhindert. Als zufälliges Ereignis gilt jeder plötzliche, unvorhersehbare und vom Willen des Versicherten unabhängige Umstand, der die Stornierung der Reise begründet. Das zufällige Ereignis muss einen direkten ursächlichen Zusammenhang mit der Unmöglichkeit der Abreise haben.

Der Versicherungsschutz gilt für die folgenden Ursachen jedoch nur unter den nachstehend erläuterten Bedingungen:

- **Schwere Krankheit, schwerer Unfall oder Tod oder**
- **Die nach Vertragsabschluss festgestellten Folgen, Spätfolgen, Komplikationen oder Verschlimmerungen einer Krankheit oder eines Unfalls vor dem Versicherungsbeitritt von:**
 - Verwandten in aufsteigender oder absteigender Linie über den 2. Grad hinaus, Vormund oder jeder Person, die normalerweise in Ihrem Haushalt lebt,
 - Onkel, Tanten, Neffen und Nichten.
 - Ihre bei Vertragsabschluss benannte berufliche Vertretung,
 - die bei Vertragsabschluss benannte Person, die während Ihrer Reise für die Betreuung oder Begleitung in den Urlaub Ihrer minderjährigen Kinder oder einer behinderten Person zuständig ist, die in Ihrem Haushalt lebt, sofern ein Krankenhausaufenthalt von mehr als 48 Stunden oder ein Todesfall vorliegt,
- **Schwere Sachschäden**, die Ihre Anwesenheit am Tag der Abreise erforderlich machen, um die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, die infolge eines Brandes, eines Wasserschadens oder von Naturereignissen erforderlich sind, und die mehr als 50 % Ihrer privaten oder beruflichen Räumlichkeiten betreffen.
- **Diebstahl in Privat- oder Geschäftsräumen**, der Ihre Anwesenheit am Abreisetag zwingend erforderlich macht, sofern er innerhalb von 48 Stunden vor der Abreise erfolgt.
- **Termin für eine Organtransplantation** an einem Datum vor oder während der geplanten Reise, sofern der Termin zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht bekannt war.
- **Schwere Schäden an Ihrem Fahrzeug**, die innerhalb von 48 Stunden vor der Abfahrt auftreten, so dass es nicht mehr für die Anreise zum Aufenthaltsort genutzt werden kann.
- **Unfall oder Panne Ihres Verkehrsmittels**, der bei Ihrer Vorbeförderung zu einer Verspätung von mehr als zwei Stunden führt, so dass Sie den für Ihre Abreise gebuchten Flug verpassen, sofern Sie entsprechende Vorkehrungen getroffen haben, um mindestens 2 Stunden vor Abflug am Flughafen anzukommen.
- **Betriebsbedingte Kündigung** für Sie oder Ihren rechtlichen oder faktischen Ehegatten, sofern das betreffende Verfahren bei Abschluss des vorliegenden Vertrags noch nicht eingeleitet war und/oder Sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine Kenntnis vom Datum des Ereignisses hatten.
- **Erhalt einer Beschäftigung im Angestelltenverhältnis**, die Sie vor oder während Ihrer Reisedaten antreten müssen, während Sie arbeitslos gemeldet waren, sofern es sich nicht um eine Verlängerung, Erneuerung oder Änderung eines Vertrags oder um den Auftrag einer Zeitarbeitsfirma handelt.

- **Verpflichtende, unvorhersehbare und nicht aufschiebbare Vorladung** durch eine Behörde an einem Datum während der geplanten Reise, sofern der Termin zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht bekannt war.
- **Vorladung** an einem Datum während Ihrer Reise **zu einer Nachprüfung an einer Hochschule**, sofern das Nichtbestehen der Prüfung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht bekannt war.
- **Ablehnung des Touristenvisums** durch die Behörden des für Ihre Reise gewählten Landes mit dem Vorbehalt, dass Sie keine Anträge gestellt haben, die von diesen Behörden bei einer früheren Reise abgelehnt wurden, dass Sie das Visum rechtzeitig beantragt haben und dass Sie die von den Verwaltungsbehörden des betreffenden Landes geforderten Auflagen einhalten.
- **Eine berufliche Versetzung**, die nicht aus disziplinarischen Gründen erfolgt und von Ihrem Arbeitgeber verlangt wird, die Sie zwingt, während der Dauer Ihrer versicherten Reise oder in den 8 Tagen vor Ihrer Abreise umzuziehen, sofern die Versetzung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht bekannt war. Dieser Versicherungsschutz gilt für Beschäftigte im Angestelltenverhältnis, ausgenommen Selbstständige, gehobene Führungskräfte, gesetzlichen Vertreter von Unternehmen, Freiberufler, Handwerker und zeitlich befristete Medienmitarbeiter.
- **Streichung oder Änderung der Daten Ihres bezahlten Urlaubs durch den Arbeitgeber.** Dieser Versicherungsschutz gilt für Beschäftigte im Angestelltenverhältnis, ausgenommen Selbstständige, gehobene Führungskräfte, gesetzlichen Vertreter von Unternehmen, Freiberufler, Handwerker und zeitlich befristete Medienmitarbeiter. Der Urlaub, der einem Arbeitnehmerrecht entspricht, muss vor Vertragsabschluss vom Arbeitgeber schriftlich genehmigt worden sein.
- **Termin zur Adoption eines Kindes** innerhalb der 15 Tage vor Ihrer Abreise oder während Ihres versicherten Aufenthalts und vorbehaltlich der Tatsache, dass der Termin zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht bekannt war,
- **Reiserücktritt wegen Trennung des Ehepaars** oder Auflösung der Lebensgemeinschaft: Dieser Versicherungsschutz gilt nur bei Vorlage der gesetzlichen und behördlichen Dokumente, die die effektive Trennung bestätigen (Scheidungsverfahren, Auflösung des Vertrags über eine eingetragene Lebenspartnerschaft, alle Dokumente, die das Zusammenleben des Paares belegen, Strom-, Gas- und Telefonrechnungen, gemeinsame Bankkonten, gemeinsame Erklärung usw.).
- **Diebstahl von Ausweispapieren (Reisepass, Personalausweis), die für die während der Reise vorgesehenen Grenzübertritte erforderlich sind**, in den 48 Stunden vor dem Abflug, sofern bei den nächstgelegenen Polizeibehörden unmittelbar nach Kenntnisnahme vom dem Diebstahl eine Diebstahlmeldung erfolgt ist.
- **Aufstand, Attentat, terroristischer Anschlag, Umweltverschmutzung und Naturkatastrophe** mit dem Vorbehalt, dass alle folgenden Umstände erfüllt sind:
 - Das Ereignis fand in den 30 Tagen vor der Abreise statt,
 - Das Ereignis hat Sach- oder Personenschäden am/an den Zielort(en) der versicherten Reise oder in einem Umkreis von 100 Kilometern um den Urlaubsort verursacht,
 - Das Außenministerium oder die Weltgesundheitsorganisation raten von Reisen in den/die Zielorte des Versicherten auf seiner Reise ab,
 - Unmöglichkeit für den Veranstalter oder den befugten Vermittler Ihrer Reise, Ihnen einen anderen von Ihnen akzeptierten Ziel- oder Ersatzaufenthaltsort anzubieten,
 - In den 30 Tagen vor der Buchung der versicherten Reise sind in dem betreffenden Land keine ähnlichen Ereignisse eingetreten.
- **Streik des Personals der Fluggesellschaft und/oder des Flughafens in den 72 Stunden vor der Abreise:** Wenn die Reise des Versicherten infolge eines Streiks des Flug- und/oder des Bodenpersonals der Linien-, Low-Cost- oder Chartergesellschaft und/oder des Flughafenpersonals annulliert wird, sofern keine Streikankündigung gemäß den zum Zeitpunkt des Abschlusses des vorliegenden Vertrags geltenden Vorschriften erfolgt ist, übernimmt der Versicherer die Erstattung der durch den vorliegenden Vertrag versicherten und beim Versicherten verbleibenden Leistungen unter Ausschluss des aufgrund des Streiks unbenutzbaren Beförderungstitels in Höhe des in der Leistungsübersicht angegebenen Betrags.

In allen Stornierungsfällen gilt:

- **Bei einer Stornierung aus einem versicherten Grund** für eine oder mehrere Personen, die gleichzeitig mit Ihnen (höchstens 9 Personen für den gesamten Vorgang) angemeldet und im Rahmen des vorliegenden Vertrags versichert sind, werden für den Fall, dass Sie die Reise alleine

durchführen möchten, zusätzliche Kosten berücksichtigt, ohne dass unsere Rückerstattung den bei einer Stornierung zum Datum des Ereignisses fälligen Betrag übersteigen kann.

- **Die vom Dienstleister in Rechnung gestellten Kosten für eine Namensänderung**, wenn Sie sich bei einem versicherten Ereignis durch eine andere Person ersetzen lassen möchten, anstatt Ihre Reise zu stornieren. Unsere Erstattung kann den zum Zeitpunkt der Namensänderung fälligen Betrag bei Stornierung nicht übersteigen.
- **Die Entschädigung wird Ihnen nach Abzug der Selbstbeteiligung** gezahlt, die Sie der Tabelle der Versicherungssummen und Selbstbeteiligungen entnehmen können. Diese Selbstbeteiligung gilt auch für Personen, die gleichzeitig mit Ihnen angemeldet wurden und im Rahmen dieses Vertrags versichert sind.

b. Höchstbeträge und Einschränkungen

Die versicherten Höchstbeträge und Selbstbeteiligungen sowie der Schadenhöchstbetrag pro Jahr sind dem Kapitel „I. Leistungsübersicht“ zu entnehmen.

c. Spezifische Ausschlüsse der „Reiserücktritts-“ Versicherung

Zusätzlich zu den für alle Versicherungsleistungen geltenden Ausschlüssen in Kapitel „IV. Allgemeine Ausschlüsse“: In folgenden Fällen ist keine Erstattung möglich:

- ein Ereignis, eine Krankheit oder ein Unfall, bei dem zwischen dem Kaufdatum der Reise und dem Abschluss des Versicherungsvertrags erstmals ein Rückfall, eine Verschlechterung oder ein Krankenhausaufenthalt festgestellt wurde,
- ein Ereignis, eine Krankheit oder ein Unfall, bei dem vor dem Abschluss des vorliegenden Vertrags erstmals ein Rückfall oder eine Verschlechterung festgestellt wurde,
- PCR- oder Antigentests, die nicht vom Zielland, der Beförderungsgesellschaft oder dem Reiseveranstalter verlangt oder nicht ärztlich verordnet wurden, BEVOR der Test durchgeführt wurde, um vorhandene Symptome zu überprüfen,
- Personen, die zu Kontaktfällen mit COVID 19 erklärt, aber nicht durch einen positiven PCR-Test bestätigt wurden,
- Alle Umstände, die lediglich gewisse Annehmlichkeiten einschränken,
- Schwangerschaft einschließlich Komplikationen über die 28. Woche hinaus und in jedem Fall Schwangerschaftsabbruch, Geburt, In-vitro-Befruchtung und deren Folgen,
- Vergessene Impfung,
- Ausfall beliebiger Art, einschließlich finanziell, des Beförderers, der die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen unmöglich macht,
- Zu wenig oder zu viel Schnee,
- Jedes medizinische Ereignis, dessen Diagnose, Symptome oder Ursache psychischer, psychologischer oder psychiatrischer Natur ist und das nach Vertragsabschluss nicht zu einem Krankenhausaufenthalt von mehr als 3 aufeinanderfolgenden Tagen geführt hat,
- Umweltverschmutzung, örtliche Gesundheitslage, Naturkatastrophen in Frankreich und DROM, die Gegenstand des Verfahrens laut Gesetz Nr. 82.600 vom 13. Juli 1982 sind, sowie ihre Folgen,
- Wetter- oder Klimaereignisse,
- Tätigkeitseinstellung der Fluggesellschaft,
- Folgen von Strafverfahren, die gegen Sie laufen,
- Ereignisse, die zwischen dem Datum der Anmeldung zur Reise und dem Datum des Abschlusses des Versicherungsvertrags eingetreten sind,

- **Fehlen unvorhersehbarer Zufälle,**
 - **Vorsätzliche und/oder laut Gesetz strafbare Handlungen, Folgen von Alkohol- oder Drogenkonsum, Konsum aller im Gesetz über die öffentliche Gesundheit genannten Suchtstoffe, von Medikamenten und Behandlungen ohne ärztliche Verschreibung,**
 - **Allein aufgrund der Tatsache, dass das französische Außenministerium von dem Reiseziel abrät;**
 - **Fahrlässigkeit Ihrerseits;**
 - **Veranstaltungen, für die das Reisebüro gemäß dem geltenden Tourismusgesetz verantwortlich sein könnte;**
 - **Nichtvorlage von für den Aufenthalt unerlässlichen Dokumenten, wie Reisepass, Personalausweis, Visum, Fahrausweise, Impfunterlagen, außer bei Diebstahl des Reisepasses oder Personalausweises in den 48 Stunden vor der Abreise.**
- Haut du formulaire

2. Gepäck

a. Gegenstand und Bedingungen des Versicherungsschutzes

Wir versichern Ihr Gepäck und Ihre persönlichen Gegenstände, die Sie mitgenommen oder während der Reise gekauft haben, außerhalb Ihres Haupt- oder Zweitwohnsitzes bis zur Höhe des in der Leistungsübersicht angegebenen Betrags bei:

- Diebstahl,
- vollständiger oder teilweiser Zerstörung,
- Verlust während der Beförderung durch ein Beförderungsunternehmen.

KOSTEN FÜR DIE WIEDERBESCHAFFUNG AMTLICHER DOKUMENTE

Wir erstatten Ihnen die Kosten für die Neuausstellung von Reisepässen, Personalausweisen und Führerscheinen, die während Ihrer Reise gestohlen wurden, bis zu dem in der Leistungsübersicht angegebenen Betrag und unter der Bedingung, dass Sie unverzüglich beim nächstgelegenen Polizeirevier Anzeige erstattet und eine bestätigte Meldung bei der französischen Botschaft oder dem nächstgelegenen Konsulat abgegeben haben.

VERSPÄTETE LIEFERUNG IHRES GEPÄCKS

Sollten Sie Ihr Gepäck nicht am Zielflughafen (bei Hinreise) erhalten und Ihnen dieses mit mehr als 24 Stunden Verspätung ausgehändigt werden, erstatten wir Ihnen gegen Vorlage von Belegen die Ausgaben für Artikel des täglichen Bedarfs bis zu dem in der Leistungsübersicht angegebenen Betrag. Diese Entschädigung kann jedoch nicht mit den anderen Entschädigungen der GEPÄCKVERSICHERUNG kumuliert werden.

b. Höchstbeträge und Einschränkungen

Die versicherten Höchstbeträge und Selbstbeteiligungen sowie der Schadenhöchstbetrag pro Jahr sind dem **Kapitel „I. Leistungsübersicht“** zu entnehmen.

Darüber hinaus sind die oben aufgeführten Gegenstände nur bei Diebstählen versichert, die einer zuständigen Behörde (Polizei, Gendarmerie, Beförderungsunternehmen, Zahlmeister usw.) ordnungsgemäß gemeldet wurden.

- Der Diebstahl von Schmuck ist NUR versichert, wenn er in einem Tresor aufbewahrt oder von Ihnen getragen wird.
- Der Diebstahl von Ton- und/oder Bildwiedergabegeräten und deren Zubehör ist NUR dann versichert, wenn sie in einem Tresor aufbewahrt oder von Ihnen getragen werden.

Wenn Sie einen PKW benutzen, ist das Diebstahlrisiko unter der Voraussetzung versichert, dass Ihr Gepäck und persönliche Gegenstände von außen nicht einsehbar im Kofferraum des Fahrzeugs verwahrt werden. Versichert ist ausschließlich Einbruchdiebstahl.

Wenn das Fahrzeug auf öffentlichen Straßen geparkt ist, besteht der Versicherungsschutz nur zwischen 7 und 22 Uhr.

c. Spezifische Ausschlüsse der „Gepäck-“ Versicherung

Zusätzlich zu den für alle Versicherungsleistungen geltenden Ausschlüssen in Kapitel „IV. Allgemeine Ausschlüsse“: In folgenden Fällen ist keine Erstattung möglich:

- **Diebstahl von Gepäck und persönlichen Gegenständen, die an einem öffentlichen Ort unbeaufsichtigt zurückgelassen oder in einem mehreren Personen gemeinsam zur Verfügung gestellten Raum aufbewahrt werden,**
- **Diebstahl von Ton- und/oder Bildwiedergabegeräten und deren Zubehör, wenn sie nicht in einem verschlossenen Tresor aufbewahrt werden, während sie nicht getragen werden, was bedeutet, dass diese Geräte nicht versichert sind, wenn sie einem Beförderungsunternehmen beliebiger Art (Flug, Schifffahrt, Bahn, Straße usw.) anvertraut werden,**
- **Vergessen, Verlust (außer durch ein Beförderungsunternehmen), Verwechslung,**
- **Diebstahl ohne von einer Behörde ordnungsgemäß festgestellten und protokollierten Einbruch (Polizei, Beförderungsunternehmen, Zahlmeister usw.),**
- **Schäden durch ausgelaufene Flüssigkeiten, Fette, Farbstoffe oder korrosive Stoffe in Ihrem Gepäck,**
- **Beschlagnahme von Gegenständen durch Behörden (Zoll, Polizei),**
- **Schäden durch Motten und/oder Nagetiere sowie durch Verbrennungen mit Zigaretten oder durch nicht glühende Wärmequellen,**
- **Diebstahl in Fahrzeugen ohne Kofferraum,**
- **Kollektionen und Muster von Handelsvertretern,**
- **Diebstahl, Verlust, Vergessen oder Beschädigung von Bargeld, Dokumenten, Büchern, Fahrausweisen und Kreditkarten,**
- **Diebstahl von Schmuck, der nicht in einem verschlossenen Tresor aufbewahrt wird, während er nicht getragen wird, was bedeutet, dass dieser Schmuck nicht versichert ist, wenn er einem Beförderungsunternehmen beliebiger Art (Flug, Schifffahrt, Bahn, Straße usw.) anvertraut wird,**
- **Bruch von zerbrechlichen Gegenständen wie Porzellan, Glas, Elfenbein, Töpferei, Marmor,**
- **Indirekte Schäden wie Wertminderung und Nutzungsentzug,**
- **Alle nachfolgend aufgeführten Gegenstände: Prothesen, Gerätschaften aller Art, Anhänger, Wertpapiere, Gemälde, Brillen, Kontaktlinsen, Schlüssel aller Art, Dokumente, die auf Bändern oder Filmen gespeichert sind, sowie berufliches Material, Musikinstrumente, Lebensmittel, Feuerzeuge, Kugelschreiber, Zigaretten, Alkohol, Kunstgegenstände, Kosmetikprodukte und Fotofilme.**

Berechnung der Entschädigungen im Rahmen dieses Versicherungsschutzes

Sie werden auf Vorlage von Belegen und auf der Grundlage des Wiederbeschaffungswerts durch gleichwertige und gleichartige Gegenstände derselben Art zum Zeitwert entschädigt.

Im ersten Jahr nach dem Kaufdatum entspricht der erstattete Betrag dem Kaufwert des Gepäckstücks oder des Wertgegenstandes. Im darauffolgenden Jahr wird der Erstattungsbetrag in Höhe von 75 % des Kaufpreises berechnet. In den Folgejahren wird der Wert um weitere 10 % reduziert.

Keinesfalls findet die in Artikel L.121-5 frz. Versicherungsgesetz vorgesehene Regel zur Sanktionierung von Versicherungsnehmern bei Unterversicherung Anwendung.

Unsere Erstattung erfolgt abzüglich der eventuellen Erstattung durch das Beförderungsunternehmen und der Selbstbeteiligung.

Was passiert, wenn Sie Gepäck oder persönliche Gegenstände ganz oder teilweise wieder erhalten?

Sie müssen NEAT unverzüglich per Einschreiben informieren, sobald Sie davon Kenntnis erhalten:

- Wenn wir Ihnen die Entschädigung noch nicht gezahlt haben, müssen Sie das Gepäck oder die persönlichen Gegenstände wieder in Besitz nehmen; wir sind in diesem Fall nur zur Entschädigung etwaiger Schäden oder fehlender Gegenstände verpflichtet.
- Wenn Sie bereits eine Entschädigung erhalten haben, können Sie sich innerhalb von 15 Tagen entscheiden:
 - Entweder für den Verzicht auf dies betreffenden Gepäckstücke oder persönlichen Gegenstände zu unseren Gunsten,
 - Oder für die Rücknahme der betreffenden Gepäckstücke oder persönlichen Gegenstände gegen die Rückzahlung der von Ihnen erhaltenen Entschädigung, gegebenenfalls abzüglich des Teils dieser Entschädigung, der Schäden oder fehlenden Gegenständen entspricht.

Wenn Sie sich nicht innerhalb von 15 Tagen entschieden haben, gehen wir davon aus, dass Sie den Verzicht wählen.

3. Verpasste Abreise oder Heimreise

a. Gegenstand und Bedingungen des Versicherungsschutzes

VERPASSTE ABREISE

Wenn Sie Ihr Flugzeug nach einem unvorhersehbaren, von Ihnen nicht kontrollierbaren und belegbaren Ereignis verpassen, erstatten wir Ihnen den Kauf eines neuen Tickets für dasselbe Reiseziel, sofern Sie innerhalb von 24 Stunden oder mit dem ersten verfügbaren Flug abreisen, über den in der Leistungsübersicht angegebenen Betrag.

Diese Leistung wird unter der Bedingung gewährt, dass Sie eine ausreichende Sicherheitsmarge eingeplant haben, damit Sie mindestens 2 Stunden vor Ablauf der Check-in-Frist am Flughafen sind.

Unsere Erstattung kann nicht über dem Betrag liegen, der durch einen Reiserücktritt entstehen würde.

VERPASSTE HEIMREISE

Wenn Sie aufgrund eines unvorhersehbaren, von Ihnen nicht kontrollierbaren und belegbaren Ereignisses einen Anschluss auf Ihrer Heimreise verpassen (unterschiedliche Fluggesellschaft oder

Beförderungsunternehmen für die beiden Reiseabschnitte), erstatten wir Ihnen den Kauf eines neuen Tickets, damit Sie den Zielort erreichen, der auf Ihrem Verkaufsvertrag angegeben ist.

b. Höchstbeträge und Einschränkungen

Sie können für dieselbe Reise die Leistung für verpasste Abreise und verpasste Heimreise nutzen. Unsere Erstattung ist jedoch für diese beiden Leistungen auf den in der Leistungsübersicht angegebenen Höchstbetrag beschränkt. Wir übernehmen die Kosten für die Fahrausweise auf der Grundlage der gleichen Buchungsklasse wie in Ihrem Anmeldeformular für die Reise und für die direktesten Strecken.

c. Spezifische Ausschlüsse der Versicherung für „Verpasste Abreise oder Heimreise“

Zusätzlich zu den für alle Versicherungsleistungen geltenden Ausschlüssen in Kapitel „IV. Allgemeine Ausschlüsse“: In folgenden Fällen ist keine Erstattung möglich:

- **Erstattung von Leistungen, die keine Beförderungsausweise sind**
- **Für die Leistung Verpasste Abreise: Alles, was in die Zuständigkeit des Beförderungsunternehmens fällt (einschließlich Streik des Personals)**
- **Für die Leistung Verpasste Heimreise: Heimreise ohne Umsteigen oder Heimreise mit Umsteigen beim selben oder bei zwei verschiedenen Beförderungsunternehmen, die Mitglieder derselben Allianz sind.**

4. Verspätung von Verkehrsmitteln

a. Gegenstand und Bedingungen des Versicherungsschutzes

Wenn Sie bei der Ankunft am Zielort eine Verspätung (Flugzeug, Zug, Schiff) von mehr als 4 Stunden gegenüber der in Ihrem Kaufvertrag vorgesehenen Zeit feststellen, erstatten wir Ihnen einen Pauschalbetrag bis zum in der Leistungsübersicht angegebenen Betrag. Die Entschädigungen sind kumulierbar, wenn Ihnen eine Verspätung von mindestens 4 Stunden auf der Hinreise und von mindestens 4 Stunden auf der Rückreise entsteht.

b. Höchstbeträge und Einschränkungen

Der Versicherungsschutz besteht unter der Voraussetzung, dass die versicherte Strecke zurückgelegt wurde.

c. Spezifische Ausschlüsse des Versicherungsschutzes „Verspätung von Verkehrsmitteln“

Zusätzlich zu den für alle Versicherungsleistungen geltenden Ausschlüssen in Kapitel „IV. Allgemeine Ausschlüsse“: In folgenden Fällen ist keine Erstattung möglich:

- Bürgerkrieg oder ausländischer Krieg im Abreise-, Umsteige- oder Ankunftsland der versicherten Strecke,
- Ihre Weigerung, das versicherte Verkehrsmittel zu nehmen,
- Eine Entscheidung der Flughafenbehörden, der Behörden für Zivilluftfahrt oder anderer Behörden, die eine Änderung der Abflugzeit mehr als 24 Stunden vor dem Datum der Hin- und Rückreise angekündigt haben, das im Beförderungsausweis des Versicherten angegeben ist;
- Unterschied zwischen der vorgesehenen Ankunftszeit am Bestimmungsort und der tatsächlichen Ankunftszeit, der auf der vom Beförderungsunternehmen ausgestellten Bescheinigung mit unter 4 Stunden angegeben ist;
- Jedes Ereignis, das zwischen dem Buchungsdatum der Reise des Versicherten und dem Zeichnungsdatum des Vertrags eingetreten ist;
- Stornierung der Strecke durch das Beförderungsunternehmen zu einem beliebigen Zeitpunkt;
- Verpassen des Verkehrsmittels, für das seine Reservierung bestätigt war, durch den Versicherten, unabhängig vom Grund;
- Verweigerung des Einstiegs auf Grund der Nichteinhaltung der Fristen für die Gepäckaufgabe und/oder Verspätung am Gate.
- Wir müssen beweisen, dass die Verspätung auf einen der oben genannten Sachverhalte zurückzuführen ist, mit Ausnahme ausländischer Kriege, bei denen Sie gemäß den Bestimmungen des französischen Versicherungsgesetzbuchs nachweisen müssen, dass die Verspätung auf ein anderes Ereignis als einen ausländischen Krieg zurückzuführen ist.

5. Verspätete Ankunft

a. Gegenstand und Bedingungen des Versicherungsschutzes

Wir garantieren Ihnen die zeitanteilige Rückerstattung des Zeitraums, der aufgrund einer verspäteten Inbesitznahme von mehr als 24 Stunden der Unterkunft, die Gegenstand der Vermietung oder des Hotelzimmers ist, nicht in Anspruch genommen wurde, aufgrund eines der nachstehend aufgeführten Ereignisse:

- Entweder eines der in der „Reiserücktrittsversicherung“ aufgeführten Ereignisse.
- oder wenn es aufgrund ungünstiger Witterungsbedingungen nicht möglich ist, zum Aufenthaltsort zu gelangen, weil die gesamten Straßen- und Eisenbahnstrecken länger als 5 Stunden durch die zuständigen Behörden geschlossen werden.

b. Höchstbeträge und Einschränkungen

Dieser Versicherungsschutz besteht unter der Bedingung, dass der Versicherte eine angemessene Frist für den Weg zum Ort der Unterbringung eingeplant hat.

Der Versicherungsschutz ist nicht mit den Leistungen der Reiserücktrittsversicherung kumulierbar.

Der Betrag kann keinesfalls über den Stornierungskosten des Aufenthalts liegen.

c. Spezifische Ausschlüsse des Versicherungsschutzes „Verspätung von Verkehrsmitteln“

Zusätzlich zu den für alle Versicherungsleistungen geltenden Ausschlüssen in Kapitel „IV. Allgemeine Ausschlüsse“: In folgenden Fällen ist keine Erstattung möglich:

- Jedes Ereignis, das zwischen dem Buchungsdatum der Reise und dem Abschluss des Vertrags eingetreten ist;
- Verspätete Beantragung eines Visums bei den zuständigen Behörden, mangelnde Eignung eines Reisepasses;
- Vergessene oder fehlende Impfung;
- Epidemien oder Pandemien.

6. Reiseunterbrechung

a. Gegenstand und Bedingungen des Versicherungsschutzes

Im Anschluss an Ihre Rückführung aus medizinischen Gründen, die von VYV IA oder einem anderen Assistance-Unternehmen organisiert wird, erstatten wir Ihnen sowie den unter diesem Vertrag versicherten Angehörigen oder einer Person ohne Verwandtschaftsverhältnis, die Sie begleitet und unter diesem Vertrag versichert ist, die Kosten für bereits bezahlte und nicht genutzte Aufenthalte (Rückreisetickets nicht inbegriffen).

Unsere Erstattung wird zeitanteilig berechnet, beginnend mit der Übernachtung nach dem Ereignis, das zur medizinischen Rückführung oder zur Krankenhauseinweisung vor Ort führt.

Auch wenn ein nicht an der Reise beteiligter Angehöriger schwer erkrankt, einen schweren Unfall erleidet oder stirbt und Sie deshalb Ihre Reise unterbrechen müssen und wir Ihre Rückreise durchführen, erstatten wir Ihnen und den unter diesem Vertrag versicherten Angehörigen oder einer Person ohne Verwandtschaftsverhältnis, die Sie begleitet und unter diesem Vertrag versichert ist, die bereits bezahlten und nicht in Anspruch genommenen Aufenthaltskosten (Rückreiseticket nicht inbegriffen).

Unsere Erstattung wird zeitanteilig berechnet, beginnend mit der Übernachtung nach dem Datum der vorzeitigen Heimreise.

Wir werden auch bei Diebstahl, schweren Brandschäden, Explosionen, Wasserschäden oder Ereignissen in Verbindung mit Naturkatastrophen in Ihren Geschäftsräumen oder Ihren privaten Räumlichkeiten tätig, wenn Ihre Anwesenheit unbedingt erforderlich ist, um die notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Wir erstatten Ihnen und den unter diesem Vertrag versicherten Angehörigen oder einer Person ohne Verwandtschaftsverhältnis, die Sie begleitet und unter diesem Vertrag versichert ist, die bereits bezahlten und nicht genutzten Aufenthaltskosten (Rückreiseticket nicht inbegriffen).

Unsere Erstattung wird zeitanteilig berechnet, beginnend mit der Übernachtung nach dem Datum der vorzeitigen Heimreise.

b. Spezifische Ausschlüsse des Versicherungsschutzes „Reiseunterbrechung“

Zusätzlich zu den für alle Versicherungsleistungen geltenden Ausschlüssen in Kapitel „IV. Allgemeine Ausschlüsse“: In folgenden Fällen ist keine Erstattung möglich:

- **Antrag auf Erstattung des Rückreisetickets;**
- **Rückführung oder vorzeitige Heimreise, die nicht von einer Assistance-Gesellschaft organisiert wurde;**
- **Antrag auf Rückerstattung von Leistungen, die nicht im Anmeldeformular für die Reise enthalten und somit nicht versichert sind (auch wenn diese Leistungen beim örtlichen Vertreter des Veranstalters vor Ort erworben werden).**

7. Vergessene persönliche Gegenstände während des Aufenthalts

a. Gegenstand und Bedingungen des Versicherungsschutzes

Wenn Sie einen persönlichen Gegenstand am Aufenthaltsort vergessen haben, erstatten wir Ihnen die Versandkosten (ohne Versicherung) per Eilpost des vergessenen Gegenstands bis zu Ihrem Wohnort.

b. Höchstbeträge und Einschränkungen

Wir haften nicht für:

- **Fristen, die den Beförderungsunternehmen, die für die Lieferung des vergessenen Gegenstands angefragt wurden, zuzuschreiben sind;**
- **Bruch, Verlust, Beschädigung oder Diebstahl des vergessenen Gegenstands während der Beförderung;**
- **Folgen auf Grund der Art des vergessenen Gegenstands;**
- **Wenn nationale oder internationale Zollbeamte einen solchen Versand untersagen.**

c. Spezifische Ausschlüsse des Versicherungsschutzes

„Vergessen persönlicher Gegenstände während der Reise“

Zusätzlich zu den für alle Versicherungsleistungen geltenden Ausschlüssen in Kapitel „IV. Allgemeine Ausschlüsse“: In folgenden Fällen ist keine Erstattung möglich:

- **Ausweispapiere, Wertpapiere, Bargeld und Münzen, Schecks, Zahlungskarten, handelbare Wertpapiere, Edelmetalle, Schmuck, Edelsteine, Perlen und andere Wertgegenstände,**
- **Gegenstände oder Sachen, deren Beförderung eine gewerbliche Transaktion darstellt und zum Verkauf bestimmte Gegenstände oder Sachen,**
- **Gefahrgut, Waffen jeder Kategorie sowie entsprechende Munition,**
- **Kraftfahrzeuge, Automobilzubehör, Gartengeräte, Werkzeuge, Behälter mit Flüssigkeiten, Möbel, Haushaltsgeräte oder Computer und Zubehör, HiFi-Geräte, Musikinstrumente,**
- **Verderbliche Lebensmittel und Tiere,**
- **Alkoholische oder nicht alkoholische Getränke, Drogen oder Betäubungsmittel oder andere illegale Substanzen,**
- **Gegenstände, die den geltenden Vorschriften des oder der besuchten Länder nicht entsprechen,**
- **Gegenstände, die aufgrund ihrer Beschaffenheit, ihrer Verpackung oder ihrer Aufmachung eine Gefahr für das Personal, Dritte, die Umwelt, die Sicherheit der Transportmittel darstellen oder andere transportierte Gegenstände, Maschinen, Fahrzeuge oder Gegenstände Dritter beschädigen können.**

III. Allgemeine Ausschlüsse

Neben den spezifischen Ausschlüssen bestimmter Versicherungsleistungen deckt das vorliegende Merkblatt die folgenden Schäden nicht ab:

- Bei Leistungen, die während der Reise nicht von uns angefordert wurden oder nicht von uns oder in Absprache mit uns organisiert wurden, besteht im Nachhinein kein Anspruch auf Erstattung oder Entschädigung.
- Verpflegungs- und Hotelkosten, mit Ausnahme der in den Versicherungsleistungen angegebenen Kosten,
- Von der versicherten Person vorsätzlich herbeigeführte Schäden und solche, die sich aus ihrer Beteiligung an einer Straftat, einem Vergehen oder einer Schlägerei ergeben, außer bei Notwehr,
- Beträge von Verurteilungen und ihren Folgen,
- Verwendung von nicht ärztlich verschriebenen Betäubungsmitteln oder Drogen
- Trunkenheit,
- Zölle,
- Teilnahme an Wettkämpfen oder Rallyes, die zu einer nationalen oder internationalen Wertung berechtigen, die von einem Sportverband mit Lizenz organisiert wird sowie das Training für solche Wettkämpfe;
- Professionelle Ausübung beliebiger Sportarten,
- Teilnahme an Wettkämpfen, Ausdauer- oder Geschwindigkeitswettbewerben und ihrer Vorbereitung an Bord von Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen,
- Folgen der Nichteinhaltung der anerkannten Sicherheitsregeln im Zusammenhang mit der Ausübung sportlicher Freizeitaktivitäten,
- Nach der Rückkehr von der Reise oder dem Ablauf des Versicherungsschutzes entstandene Kosten,
- Unfälle in Verbindung mit Ihrer Teilnahme an folgenden Sportarten, auch als Amateur: Motorsport (unabhängig vom verwendeten Kraftfahrzeug), Luftsport, Extremklettern, Bobfahren, gefährliche Tierjagden, Eishockey, Skeleton, Kampfsport, Höhlenforschung, Schneesport mit einer internationalen, nationalen oder regionalen Wertung,
- Bewusste Nichtbeachtung der Vorschriften des besuchten Landes oder Ausübung von Tätigkeiten, die von den örtlichen Behörden nicht genehmigt wurden,
- Offizielle Verbote, Beschlagnahmen oder Auflagen durch Ordnungskräfte,
- Verwendung von Flugnavigationsinstrumenten durch den Versicherungsnehmer,
- Einsatz von Kampfmitteln, Sprengstoffen und Feuerwaffen
- Schäden aufgrund eines vorsätzlichen oder arglistigen Fehlverhaltens des Versicherten gemäß Artikel L.113-1 frz. Versicherungsgesetzbuch,
- Selbstmord und Selbstmordversuch,
- Epidemien und Pandemien, sofern im Versicherungsschutz nicht anders festgelegt, Umweltverschmutzung, Naturkatastrophen,
- Bürgerkrieg oder ausländische Kriege, Aufstände, Streiks, Volksbewegungen, terroristische Handlungen, Geiselnahmen,
- Zerfall von Atomkernen oder Strahlung aus einer radioaktiven Energiequelle.

IV. Allgemeine Bestimmungen

1. Mehrfachversicherung

Gemäß Artikel L. 121-4 frz. Versicherungsgesetzbuch (Code des assurances) muss der Begünstigte bei einem Entschädigungsantrag das Bestehen jeder anderen Versicherung melden, die dasselbe Risiko abdeckt, und für jede von ihnen den Namen des Versicherers, die Vertragsnummer und das versicherte Kapital angeben.

Wurden mehrere Versicherungen arglistig oder betrügerisch abgeschlossen, behält sich der Versicherer das Recht vor, die Nichtigkeit des vorliegenden Vertrags zu beantragen und Schadenersatz gemäß Artikel L. 121-3 frz. Versicherungsgesetzbuch zu verlangen.

2. Bearbeitung von Beschwerden

1. Bei Meinungsverschiedenheiten oder Unzufriedenheit mit der Umsetzung Ihres Versicherungsvertrags bitten wir Sie, dies NEAT mitzuteilen an complaints@neat.eu
2. Wenn Sie mit der Antwort, die Sie erhalten, nicht zufrieden sind, können Sie sich schriftlich (unter Angabe des des betreffenden Vorgangs und unter Beifügung einer Kopie der eventuellen Belege) wenden an: complaints-hgs@helvetia.com

Helvetia verpflichtet sich, den Erhalt Ihres Schreibens innerhalb von 10 Werktagen zu bestätigen. Es wird innerhalb von höchstens 2 Monaten bearbeitet.

3. Bei Fortbestehen der Meinungsverschiedenheit können Sie den Ombudsmann für das Versicherungswesen auf dem Postweg an folgender Anschrift anrufen:

La Médiation de l'Assurance
TSA 50110
75441 Paris Cedex 09
<http://www.mediation-assurance.org>

Die Stellungnahme des Ombudsmanns ist für die Parteien nicht verbindlich, denen es frei steht, seinen Lösungsvorschlag anzunehmen oder abzulehnen und das zuständige Gericht anzurufen.

Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten unbeschadet anderer rechtlicher Schritte.

3. Widerrufsrecht

Im Falle eines Fernabsatzgeschäfts haben Sie das Recht, von diesem Vertrag innerhalb von vierzehn (14) – dreißig (30) Kalendertagen nach dessen Abschluss ohne Kosten oder Strafen zurückzutreten. Wenn Ihnen jedoch eine oder mehrere Versicherungsprämien erlassen werden (sodass Sie zu Beginn der Vertragslaufzeit für einen oder mehrere Monate keine Prämie zahlen müssen), beginnt diese Frist erst mit der vollständigen oder teilweisen Zahlung der ersten Prämie.

Diese Frist beginnt zu laufen:

- a) Entweder am Tag des Abschlusses des Fernabsatzvertrages;
- b) Oder am Tag, an dem der Versicherungsnehmer die Vertragsbedingungen und Informationen gemäß Artikel L.222-6 des französischen Verbraucherschutzgesetzbuches erhält, wenn dieses Datum nach dem unter a) genannten liegt.

Achtung: Das Widerrufsrecht gilt nicht für Versicherungsverträge mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Wenn Sie Ihr Widerrufsrecht ausüben, ist der Versicherer über Option Way verpflichtet, Ihnen den gezahlten Prämienbetrag zu erstatten.

Die gesamte Prämie bleibt jedoch geschuldet, wenn Sie Ihr Widerrufsrecht ausüben, nachdem während der 14-tägigen Widerrufsfrist ein Schaden eingetreten ist, der die Garantie des Vertrags in Anspruch nimmt.

Für jeden Antrag auf Widerruf können Sie sich an Option Way wenden.

4. Datenerfassung

Der Versicherte bestätigt, darüber informiert zu sein, dass der Versicherer seine personenbezogenen Daten im Einklang mit den geltenden Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten verarbeitet und dass:

Die Antworten auf die gestellten Fragen verpflichtend sind und falsche Erklärungen oder Unterlassungen die Nichtigkeit des Beitritts zum Vertrag (Artikel L 113-8 frz. Versicherungsgesetzbuch) oder die Minderung der Entschädigungen (Artikel L 113-9 frz. Versicherungsgesetzbuch) nach sich ziehen können,

Die Verarbeitung personenbezogener Daten für den Beitritt und die Erfüllung des Vertrags und des Versicherungsschutzes, die Verwaltung der geschäftlichen und vertraglichen Beziehungen sowie die Erfüllung der geltenden gesetzlichen, regulatorischen oder verwaltungsrechtlichen Bestimmungen erforderlich ist.

Die erhobenen und verarbeiteten Daten werden für die Dauer aufbewahrt, die zur Erfüllung des Vertrags oder der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist. Diese Daten werden anschließend gemäß den in den Verjährungsbestimmungen vorgesehenen Fristen archiviert.

Zu den Empfängern der ihn betreffenden Daten gehören im Rahmen ihrer Befugnisse die für die Erteilung, Verwaltung und Ausführung des Versicherungsvertrags und des Versicherungsschutzes zuständigen Abteilungen des Versicherers, seine Beauftragten, Bevollmächtigten, Partner, Subunternehmer und Rückversicherer im Rahmen der Ausübung ihrer Aufgaben.

Sie können gegebenenfalls auch an Berufsverbände sowie an alle Personen weitergeleitet werden, die an dem Vertrag beteiligt sind, wie Rechtsanwälte, Sachverständige, Justizhelfer und Ministerialbeamte, Kuratoren, Vormunde und Ermittler.

Sie können auch dem Versicherungsnehmer sowie allen als berechtigte Dritte befugten Personen (Gerichte, Schiedsrichter, Ombudsmänner, zuständige Ministerien, Aufsichts- und Kontrollbehörden und alle öffentlichen Stellen, die zu ihrer Entgegennahme befugt sind, sowie die für die Kontrolle zuständigen Stellen wie Abschlussprüfer, Wirtschaftsprüfer sowie für die interne Kontrolle zuständige Dienste) übermittelt werden.

In seiner Eigenschaft als Finanzorganismus unterliegt der Versicherer den gesetzlichen Verpflichtungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die sich hauptsächlich aus dem französischen Währungs- und Finanzgesetz ergeben, und führt in diesem Zusammenhang eine Vertragsaufsicht durch, die zur Erstellung von Verdachtsmeldungen oder zum Einfrieren von Guthaben führen kann.

Die den Versicherten betreffenden Informationen und Unterlagen werden für eine Dauer von fünf (5) Jahren ab Beendigung des Vertrages oder Beendigung der Geschäftsbeziehung aufbewahrt.

Seine personenbezogenen Daten können auch im Rahmen einer Verarbeitung zur Bekämpfung von Versicherungsbetrug verwendet werden, die gegebenenfalls zur Eintragung auf einer Liste mit Personen mit Betrugsrisiko führen kann.

Durch diese Eintragung kann sich die Prüfung seines Vorgangs verlängern oder die Inanspruchnahme eines Anspruchs, einer Leistung, eines Vertrags oder einer angebotenen Dienstleistung gemindert oder verhindert werden.

In diesem Rahmen können die ihn betreffenden personenbezogenen Daten (oder die Personen betreffen, die am Vertrag beteiligt sind oder an dem Vertrag interessiert sind) von allen befugten Personen verarbeitet werden, die in den Konzerngesellschaften der Versicherungsgruppe an der Betrugsbekämpfung beteiligt sind. Diese Daten können auch für befugtes Personal von Stellen bestimmt sein, die direkt von einem Betrug betroffen sind (andere Versicherungsgesellschaften oder Vermittler; Justizbehörden, Ombudsmänner, Schiedsrichter, Justizhelfer, Ministerialbeamte; gesetzlich zugelassene externe Stellen und gegebenenfalls Opfer von Betrugshandlungen oder deren Vertreter).

Bei einer Betrugswarnung werden die Daten maximal sechs (6) Monate aufbewahrt, um die Warnung zu qualifizieren und anschließend zu löschen, es sei denn, die Warnung erweist sich als relevant. Bei einer relevanten Warnung werden die Daten bis zu fünf (5) Jahre ab der Schließung des Betrugsvorgangs oder bis zum Ende des Gerichtsverfahrens und der geltenden Verjährungsfristen aufbewahrt.

Die Daten von Personen, die in einer Liste mutmaßlicher Betrüger eingetragen sind, werden nach Ablauf einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum der Eintragung in diese Liste gelöscht.

Der Versicherer ist befugt, Daten zu Verstößen, Verurteilungen und Sicherheitsmaßnahmen entweder zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder während seiner Ausführung oder im Rahmen der Verwaltung von Rechtsstreitigkeiten zu verarbeiten.

Die personenbezogenen Daten können vom Versicherer auch im Rahmen der von ihm durchgeführten Verarbeitung verwendet werden, deren Gegenstand Forschung und Entwicklung ist, um die Qualität oder die Relevanz seiner künftigen Versicherungs- und Assistanceprodukte und Serviceangebote zu verbessern.

Die ihn betreffenden personenbezogenen Daten können bestimmten Mitarbeitern oder Dienstleistern des Versicherers mit Sitz in Ländern außerhalb der Europäischen Union zugänglich sein.

Der Versicherte verfügt unter Angabe seiner Identität über ein Recht auf Zugang, Berichtigung, Löschung und Widerspruch gegen die verarbeiteten Daten. Er hat ferner das Recht, die Nutzung seiner Daten einzuschränken, wenn sie nicht mehr erforderlich sind, oder die von ihm bereitgestellten Daten in einem strukturierten Format zurückzuerhalten, wenn diese für den Vertrag erforderlich sind oder wenn er der Nutzung dieser Daten zugestimmt hat.

Er hat das Recht, Vorgaben zum Verbleib seiner personenbezogenen Daten nach seinem Tod festzulegen. Diese allgemeinen oder besonderen Vorgaben betreffen die Speicherung, Löschung und Übermittlung seiner Daten nach seinem Tod.

Diese Rechte können beim Datenschutzbeauftragten von NEAT ausgeübt werden: per E-Mail an dpo@neat.eu oder auf dem Postweg an NEAT – DPO – 117 Quai de Bacalan, 33300 Bordeaux.

Nachdem er den entsprechenden Antrag beim Datenschutzbeauftragten gestellt hat und nicht zufrieden gestellt wurde, hat er die Möglichkeit, sich an die französische Datenschutzbehörde CNIL (Commission Nationale de l'informatique et des Libertés) zu wenden.

Die vollständige und aktuelle Version der Datenverarbeitungspolitik von HELVETIA kann unter folgender Adresse abgerufen werden: <https://www.helvetia.com/ch/web/de/notre-profil/contact/protection-des-donnees.html>

5. Forderungsübergang

Der Versicherer tritt in Höhe der von ihm gezahlten Entschädigungen und der von ihm erbrachten Leistungen in die Rechte und Handlungen des Versicherten gegen jede für den Sachverhalt verantwortliche Person ein, der zu seiner Intervention geführt hat. Werden die gemäß Vereinbarung erbrachten Leistungen ganz oder teilweise von einer anderen Gesellschaft oder Einrichtung übernommen, tritt der Versicherer in die Rechte und Ansprüche der versicherten Person gegen diese Gesellschaft oder Einrichtung ein.

6. Verjährung

In Anwendung von Artikel L 114-1 frz. Versicherungsgesetzbuch verjähren rechtliche Schritte in Verbindung mit diesem Vertrag nach zwei Jahren ab dem sie begründenden Ereignis. Diese Frist wird für die Todesfallversicherung auf zehn Jahre verlängert, wobei die rechtlichen Schritte der Begünstigten spätestens dreißig Jahre nach diesem Ereignis verjährt sind.

Diese Frist beginnt jedoch erst:

- Bei Zurückhaltung oder Auslassung von Informationen, falschen oder unrichtigen Angaben zum bestehenden Risiko ab dem Tag, an dem der Versicherer davon Kenntnis erlangt hat;
- Im Schadenfall erst ab dem Tag, an dem die Betroffenen davon Kenntnis erlangt haben, wenn sie beweisen, dass sie bis dahin nichts davon wussten.

Wenn die rechtlichen Schritte des Versicherten gegen den Versicherer auf das Rechtsmittel eines Dritten zurückzuführen ist, beginnt diese Verjährungsfrist erst an dem Tag, an dem dieser Dritte gegen den Versicherten Klage erhoben hat oder von diesem entschädigt wurde.

Diese Verjährungsfrist kann gemäß Artikel L 114-2 frz. Versicherungsgesetzbuch aus einem der folgenden Gründe unterbrochen werden:

- Anerkennung durch den Schuldner des Rechts desjenigen, gegen den er vorgegangen ist (Artikel 2240 frz. BGB);
- gerichtlicher Antrag, auch im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, bis das Verfahren erlischt. Dies gilt auch, wenn er vor einem nicht zuständigen Gericht gestellt wird oder wenn die Anrufung des Gerichts durch Verfahrensmängel aufgehoben wird (Artikel 2241 und 2242 frz. BGB). Die Unterbrechung ist ungültig, wenn der Antragsteller seinen Antrag zurückzieht oder das Verfahren verjährt oder wenn sein Antrag endgültig abgelehnt wird (Artikel 2243 frz. BGB);
- eine Sicherungsmaßnahme in Anwendung der frz. Zivilprozessordnung oder eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme (Artikel 2244 frz. BGB) verhängt wurde.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Inverzugsetzung eines Gesamtschuldners durch gerichtlichen Antrag oder Zwangsvollstreckungsmaßnahme oder die Anerkennung durch den Schuldner des Rechts desjenigen, gegen den er vorgegangen ist, unterbricht die Verjährungsfrist gegenüber alle anderen, auch gegenüber ihren Erben. Umgekehrt unterbricht die Inverzugsetzung eines der Erben eines Gesamtschuldners oder die Anerkennung dieses Erben die Verjährungsfrist gegenüber den anderen Miterben nicht, auch im Falle einer Hypothekenforderung, wenn die Verpflichtung teilbar ist. Diese Inverzugsetzung oder diese Anerkennung unterbricht die Verjährungsfrist gegenüber den anderen Mitschuldnern nur in Bezug auf den Anteil, zu dem dieser Erbe verpflichtet ist.

Um die Verjährungsfrist komplett auch gegenüber den anderen Mitschuldnern zu unterbrechen, ist die Inverzugsetzung aller Erben des verstorbenen Schuldners oder die Anerkennung aller dieser Erben erforderlich (Artikel 2245 frz. BGB).

Die Inverzugsetzung des Hauptschuldners oder seine Anerkennung unterbricht die Verjährungsfrist gegen den Bürgen (Artikel 2246 frz. BGB).

Die Verjährungsfrist kann außerdem unterbrochen werden durch:

- Die Bestellung eines Sachverständigen nach einem *Schadenfall*;
- Den Versand eines Einschreibens mit Rückschein (vom *Versicherer* an den *Versicherten* in Bezug auf die Klage auf Zahlung des Versicherungsbeitrags und vom *Versicherten* an den *Versicherer* bezüglich der Zahlung der *Entschädigung*).
-

7. Rechtsstreit

Jede Streitigkeit zwischen dem Versicherer und dem Versicherten bezüglich der Festlegung und Bezahlung der Leistungen wird, wenn keine gütliche Einigung erzielt wird, von der zuerst handelnden Partei dem zuständigen Gericht am Wohnsitz des Versicherten gemäß den Bestimmungen von Artikel R 114-1 frz. Versicherungsgesetzbuch unterbreitet.

8. Geltendes Recht

Vorbehaltlich anderweitig anwendbarer Bestimmungen unterliegt der in Frankreich abgeschlossene Vertrag sowie die Beitritte zu diesem Vertrag dem französischen Recht. Die Mitglieder und Versicherten können sich an den Ombudsmann wenden, dessen Kontaktdaten in den Allgemeinen Bedingungen angegeben sind.

9. Falscherklärungen

Wenn sie den Risikogegenstand ändern oder minimieren:

- Jede absichtliche Zurückhaltung von Informationen oder falsche Erklärung Ihrerseits führt zur Nichtigkeit des Vertrags. Die gezahlten Prämien verbleiben bei uns und wir sind berechtigt, die Zahlung der fälligen Prämien, wie in Artikel L. 113.8 frz. Versicherungsgesetzbuch vorgesehen, zu verlangen;
- jede Auslassung oder unrichtige Erklärung Ihrerseits, deren Böswilligkeit nicht erwiesen ist, führt zur Kündigung des Vertrags 10 Tage nach der entsprechenden Mitteilung per Einschreiben an Sie und/oder zur Kürzung der Entschädigungen des französischen Versicherungsgesetzbuchs gemäß Artikel L 113.9.

10. Aufsichtsbehörde

Die für Helvetia zuständige Aufsichtsbehörde ist die Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution (ACPR)
– 4, place de Budapest – CS 92 459 – 75 436 Paris Cedex 9.

IHRE ASSISTANCE-LEISTUNGEN

I. Allgemeine Definitionen

Mitglied/Versicherungsnehmer

Jede vom **Versicherungsnehmer** im Rahmen eines Sammelvertrags gemeldete natürliche Person, die nachstehend als **Mitglied** oder **Versicherter** bezeichnet wird, die der Begünstigte der Versicherung ist und deren Identität auf der Beitrittserklärung angegeben ist. Als Kunde des Reisebüros **muss das Mitglied zwingend über ein Hin- und Rückreiseticket verfügen, um den Versicherungsschutz zu erhalten.**

Der Versicherte kann seinen Wohnsitz auf der ganzen Welt haben.

Versicherte Assistance-Ereignisse:

Die versicherten Assistance-Ereignisse sind der Beschreibung der nachfolgenden Versicherungsleistungen zu entnehmen und gelten als Folge von Ereignissen wie Unfall, plötzliche und unvorhersehbare Krankheit, Tod eines Versicherten, plötzliche und unvorhersehbare Komplikationen während einer Krankheit.

Leistungserbringung

Die durch diese Vereinbarung versicherten Leistungen können erst nach vorheriger Einwilligung von **VYV IA** in Anspruch genommen werden. Folglich können von den **Versicherten** eigenmächtig vorgenommene Ausgaben nicht von **VYV IA** erstattet werden.

Unterkunft

Unter Unterkunft oder Übernachtung versteht man die Übernahme der Kosten eines oder mehrerer Hotelzimmer, unabhängig von der Anzahl der Versicherten im Zimmer; diese Kostenübernahme beinhaltet das Frühstück.

Krankheit

Plötzliche und unvorhersehbare gesundheitliche Beeinträchtigung, d. h. die nicht in den 6 Monaten vor der versicherten Reise diagnostiziert und/oder behandelt wurde oder nicht stationär behandelt wurde und von einer zuständigen medizinischen Stelle festgestellt wurde.

Organisation

Wir ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um Ihnen Zugang zu der Dienstleistung zu gewähren.

Kostenübernahme

Wir finanzieren die Dienstleistung.

Rundreise

Vom Versicherungsnehmer mit einem Programm (Kreuzfahrt oder Rundreise) organisierte mehrtägige Reise.

II. Beschreibung des Assistance-Versicherungsschutzes

Bei Krankheit oder Verletzung sowie Tod während einer versicherten Reise werden wir unter folgenden Bedingungen tätig:

1. Reisetipps und medizinische Informationen rund um die Uhr

Wir ersetzen keinesfalls die lokalen Notdienste wie Notarzt, Krankenwagen, Feuerwehr usw.

Mit allen Anfragen nach Informationen, die für die Organisation und den reibungslosen Ablauf Ihrer Reise und während des versicherten Aufenthalts nützlich sind, erreichen Sie uns rund um die Uhr 7 Tage pro Woche.

Die Informationen betreffen die folgenden Bereiche:

- Gesundheitsinformationen: Gesundheit, Hygiene, Impfungen, Vorsichtsmaßnahmen, wichtigste Krankenhäuser, Beratung für Frauen, Zeitverschiebung, Tiere auf Reisen.
- Information zum Wetter: Klima im Land, aktueller Wetterbericht.
- Behördliche Informationen: Botschaft, Visa, Polizei-/Zollformalitäten, Gesetze, Internationaler Führerschein, Währung, Devisen, Wirtschaftsdaten des besuchten Landes.

Ärzte von VYV IA stehen auch für alle Informationen zur Verfügung, die Sie bei Reisen während einer Epidemie oder einer Pandemie benötigen. Die Informationen werden telefonisch übermittelt und weder schriftlich bestätigt noch durch Unterlagen belegt.

Die Informationen werden telefonisch übermittelt und weder schriftlich bestätigt noch durch Unterlagen belegt.

Die Auskunft- und Informationsdienstleistungen werden zwischen 8 und 19 Uhr und innerhalb einer Frist erbracht, die normalerweise zur Erfüllung der Anfrage erforderlich ist.

Unabhängig von der Uhrzeit des Anrufs notieren wir Ihre Anfragen sowie Ihre Kontaktdaten, um Sie zurückzurufen, um Ihnen die erforderlichen Antworten zu geben.

Dieser Versicherungsschutz verpflichtet **den Versicherten** im Rahmen der in der Leistungsübersicht genannten Grenzen.

2. Rückführung oder Krankentransport (einschließlich COVID-bedingte Erkrankungen)

Sie werden während einer versicherten Reise krank oder verletzt. Wir organisieren und kümmern uns um Ihre Rückführung nach Hause oder in ein Krankenhaus in Ihrer Nähe.

Berücksichtigt werden dabei ausschließlich medizinische Anforderungen, um das Datum der Rückführung, die Wahl des Transportmittels oder des Krankenhauses festzulegen.

Die Entscheidung über die Rückführung wird von den Ärzten von **VYV IA** auf der Grundlage der für den Schadenfall übermittelten medizinischen Informationen getroffen.

In folgenden Fällen ist eine Entscheidung der Ärzte von VYV IA unmöglich, was zum Erlöschen des Versicherungsschutzes führt:

- **Fehlende Übermittlung medizinischer Informationen,**
- **Fehlende schriftliche Einwilligung in Bezug auf die Übermittlung der medizinischen Informationen des Versicherten.**

Auch die Ablehnung der von den Ärzten von VYV IA angebotenen Lösung führt zum Erlöschen des Versicherungsschutzes.

Dieser Versicherungsschutz verpflichtet **den Versicherer** im Rahmen der in der Leistungsübersicht genannten Grenzen.

3. Rückführung von Begleitpersonen

Für einen Versicherten wird von **VYV IA** eine medizinische Rückführung organisiert oder er stirbt während einer versicherten Reise.

Wir organisieren und übernehmen die Rückreisekosten für Ihre versicherten Angehörigen oder eine **versicherte** Person im Rahmen des vorliegenden Vertrags (Änderung des ursprünglichen Tickets oder Ausstellung eines neuen Tickets, wenn das ursprüngliche Ticket nicht änderbar ist) zum Zielort der Rückführung des Versicherten.

Dieser Versicherungsschutz verpflichtet **den Versicherer** im Rahmen der in der Leistungsübersicht genannten Grenzen.

4. Rückführung von Kindern unter 18 Jahren

Wenn Sie krank oder verletzt sind und niemand in der Lage ist, Ihre Kinder unter 18 Jahren zu betreuen, organisieren wir und übernehmen die Kosten für Hin- und Rückreise einer Person Ihrer Wahl oder einer unserer Betreuerinnen, um die Kinder nach Hause oder zu einem Angehörigen zu bringen.

Dieser Versicherungsschutz verpflichtet **den Versicherer** im Rahmen der in der Leistungsübersicht genannten Grenzen.

5. Besuch eines Angehörigen

Sie werden vor Ort vor Ihrer medizinischen Rückführung auf Entscheidung unseres medizinischen Teams für eine Dauer von mehr als 3 Tagen ins Krankenhaus eingeliefert. Wir organisieren und übernehmen die Kosten für Hin- und Rückreise eines Angehörigen, der im gleichen Land wie Sie wohnt, sowie seine Aufenthaltskosten (Zimmer mit Frühstück), damit er/sie Ihnen beistehen kann, sofern das medizinische Team von VYV IA bei der Ankunft des Angehörigen bestätigt, dass Sie im Krankenhaus bleiben müssen.

Verpflegungs- oder sonstige Kosten gehen in jedem Fall zu Lasten der betreffenden Person. Diese Leistung ist nicht mit der Leistung „Rückführung von Begleitpersonen“ und der Leistung „Aufenthaltsverlängerung“ kumulierbar.

Dieser Versicherungsschutz verpflichtet **den Versicherer** im Rahmen der in der Leistungsübersicht genannten Grenzen.

6. Aufenthaltsverlängerung

Bei einer versicherten Reise sind Sie gezwungen, Ihren Aufenthalt aus medizinischen Gründen oder wegen eines Krankenhausaufenthalts zu verlängern, dessen Dauer über Ihr ursprüngliches Rückreisedatum hinausgeht.

Wir übernehmen die Unterbringungskosten (Zimmer und Frühstück) Ihrer versicherten Angehörigen oder einer versicherten Begleitperson, um Ihnen beizustehen.

Die Notwendigkeit einer Krankenhauseinweisung oder die geltend gemachte medizinische Ursache muss von den Ärzten von VYV IA bestätigt werden.

Verpflegungs- oder sonstige Kosten gehen in jedem Fall zu Lasten der betreffenden Personen.

Diese Leistung ist nicht mit der Leistung „Besuch eines Angehörigen“ kumulierbar.

Dieser Versicherungsschutz verpflichtet **den Versicherer** im Rahmen der in der Leistungsübersicht genannten Grenzen.

7. Fortsetzung der Reise

Sie werden während einer versicherten Reise krank oder verletzt und müssen Ihre Reise unterbrechen.

Nach Bestätigung durch die Ärzte von **VYV IA** organisieren wir und übernehmen Ihre Unterkunftskosten sowie die Kosten Ihrer **versicherten** Angehörigen oder eines bei Ihnen gebliebenen **Versicherten**.

Wir übernehmen die Beförderungskosten, um die von Ihnen unterbrochene Reise fortzusetzen. In diesem Fall bringt Sie die versicherte Beförderung an den im Reiseprogramm vorgesehenen Ort, nicht an den Ort, an dem die Reise unterbrochen wurde.

Keinesfalls dürfen die Kosten für die Fortsetzung der Reise die Kosten einer Rückreise in Ihr Wohnsitzland übersteigen.

Jede Ablehnung der von unserem medizinischen Team angebotenen Lösung führt zur Aufhebung der Assistance-Leistung.

Dieser Versicherungsschutz verpflichtet **den Versicherer** im Rahmen der in der Leistungsübersicht genannten Grenzen.

8. Behandlungskosten außerhalb des Wohnsitzlandes

Wenn Behandlungskosten **mit unserer vorherigen Einwilligung** aufgewendet werden, erstatten wir Ihnen den Teil der Kosten, der nicht von den eventuellen Versicherungsträgern, denen Sie angeschlossen sind, übernommen wird.

Wir werden erst dann tätig, wenn die von den oben genannten Versicherungsträgern geleisteten Erstattungen erfolgt sind, abzüglich einer Selbstbeteiligung, und vorbehaltlich der Vorlage des Originals der Erstattungsbelege Ihres Versicherungsunternehmens.

Diese Erstattung deckt die nachstehend aufgeführten Kosten, sofern sie sich auf Behandlungen beziehen, die Sie infolge einer Krankheit oder eines Unfalls außerhalb Ihres Wohnsitzlandes erhalten haben.

In diesem Fall erstatten wir die entstandenen Kosten bis zum in der Leistungsübersicht angegebenen Höchstbetrag.

Sollte die Versicherung, für die Sie Beiträge zahlen, die entstandenen Behandlungskosten nicht übernehmen, erstatten wir die entstandenen Kosten bis zum in der Leistungsübersicht angegebenen Betrag, vorbehaltlich der Vorlage der ursprünglichen Rechnungen für die Behandlungskosten durch Sie und der Bescheinigung der Nichtübernahme durch Ihre Versicherung.

Diese Leistung endet mit dem Tag, an dem wir Ihre Rückführung durchführen können.

Art der erstattungsberechtigten Kosten (vorbehaltlich vorheriger Einwilligung):

- Arzthonorare,
- Kosten für von einem Arzt oder Chirurgen verordnete Arzneimittel,
- Von einem Arzt verordnete Ambulanzkosten für den Transport ins nächstgelegene Krankenhaus, jedoch nur bei Ablehnung der Kostenübernahme durch die Versicherungsträger,
- Krankenhauskosten unter der Bedingung, dass Sie aufgrund einer Entscheidung der Ärzte von **VYV IA**, die nach Einholung von Informationen beim örtlichen Arzt getroffen wurde, als nicht transportierbar angesehen werden (die Krankenhauskosten, die ab dem Tag anfallen, an dem wir Ihre Rückführung durchführen können, werden nicht übernommen),
- Zahnärztliche Notfallkosten (begrenzt auf den in der Leistungsübersicht angegebenen Betrag, ohne Selbstbeteiligung).
- Kosten für COVID-Tests, wenn **der Versicherte** einen Transit durchführt, wenn der Test positiv ist (begrenzt auf den in der Leistungsübersicht angegebenen Betrag). Dieser Versicherungsschutz verpflichtet den Versicherer im Rahmen der in der Leistungsübersicht genannten Grenzen.

Dieser Versicherungsschutz verpflichtet **den Versicherer** im Rahmen der in der Leistungsübersicht genannten Grenzen.

9. Kostenvorschuss für Behandlungskosten außerhalb des Wohnsitzlandes

Dieser Versicherungsschutz ist eine Erweiterung der Leistung „Behandlungskosten außerhalb des Wohnsitzlandes“.

Befindet sich **der Versicherte** außerhalb seines Wohnsitzlandes und ist nicht in der Lage, seine Behandlungskosten wegen einer Krankheit oder eines Unfalls zu bezahlen, die bzw. der während der Dauer des Versicherungsschutzes eingetreten ist, kann **VYV IA** auf Antrag des **Versicherten** (Prinzip der vorherigen Einwilligung) akzeptieren, ihm zu den folgenden kumulativen Bedingungen einen Kostenvorschuss zu gewähren:

- Die Ärzte von **VYV IA** müssen nach Einholung der Informationen beim örtlichen Arzt urteilen, dass es unmöglich ist, den **Versicherten** sofort in sein Wohnsitzland rückzuführen,
- Die Behandlungen, für die der Vorschuss gilt, müssen in Absprache mit den Ärzten von **VYV IA** verschrieben werden.
- **Der Versicherte** oder jede von ihm befugte Person muss sich durch die Unterzeichnung eines entsprechenden Dokuments, das von **VYV IA** im Rahmen der vorliegenden Leistung bereitgestellt wird, formell verpflichten:
 - eine von **VYV IA** anerkannte und festgestellte Finanzgarantie in Höhe der für die Zahlung der Behandlungskosten erforderlichen Beträge zu stellen,
 - die als Vorschuss für die Behandlungskosten gezahlten Beträge an **VYV IA** im Rahmen einer Schuldanererkennung zurückzuzahlen,
 - die Dokumente über das Recht von **VYV IA** auf Forderungsübertragung an **VYV IA** zu übermitteln.

Erfüllt er diese Vorgaben nicht, kann **der Versicherte** keinesfalls die Leistung „Behandlungskosten außerhalb des Wohnsitzlandes“ und „Vorauszahlung der Behandlungskosten außerhalb des Wohnsitzlandes“ berufen.

Dieser Versicherungsschutz endet an dem Tag, an dem **VYV IA** in der Lage ist, die Rückführung des **Versicherten** durchzuführen, oder am Tag der Rückkehr des **Versicherten** in sein Herkunftsland.

Dieser Versicherungsschutz verpflichtet den **Versicherer** im Rahmen der in der Leistungsübersicht genannten Grenzen.

10. Versand von Medikamenten

Bei einer versicherten Reise außerhalb des Wohnsitzlandes übernimmt **VYV IA** die Kosten für den Versand von Arzneimitteln, die für die weitere laufende Behandlung unerlässlich sind, falls es dem Versicherten nicht mehr möglich ist, sie vor Ort zu beschaffen oder etwas Gleichwertiges zu erhalten.

Die Kosten für den Kauf dieser Arzneimittel und die Zollgebühren gehen zu Lasten des **Versicherten**.

Dieser Versicherungsschutz gilt nur für eine einzige Sendung und endet mit der Rückkehr an den Wohnsitz des Versicherten. Dieser Versicherungsschutz kann nicht wiederholt in Anspruch genommen werden.

Dieser Versicherungsschutz beschränkt sich auf die Genehmigung des Versands von Arzneimitteln in das betreffende Land und auf die Transportbedingungen, die ihre Unversehrtheit gewährleisten.

Dieser Versicherungsschutz verpflichtet **den Versicherer** im Rahmen der in der Leistungsübersicht genannten Grenzen.

11. Versand von Prothesen

Bei einer versicherten Reise außerhalb des Wohnsitzlandes übernimmt **VYV IA** die Kosten für den Versand von Brillen, Kontaktlinsen oder Hörgeräten, die der **Versicherte** normalerweise trägt, infolge des Bruchs oder des Verlusts dieser Hilfsmittel, falls es dem **Versicherten** nicht mehr möglich ist, diese vor Ort zu beschaffen oder etwas Gleichwertiges zu erhalten.

Dieser Versand setzt die Übermittlung der vollständigen Merkmale der Geräte und der Kontaktdaten des Augenarztes oder des Hörtechnikers des **Versicherten** durch den **Versicherten** voraus.

Die Kosten für Gestaltung und Kauf dieser Brillen, Linsen oder Geräte und die Zollgebühren gehen zu Lasten des **Versicherten**.

Dieser Versicherungsschutz gilt nur für eine einzige Sendung und endet mit der Rückkehr an den Wohnsitz des Versicherten. Dieser Versicherungsschutz kann nicht wiederholt in Anspruch genommen werden.

Dieser Versicherungsschutz beschränkt sich auf die Genehmigung des Versands in das betreffende Land und auf die Transportbedingungen, die ihre Unversehrtheit gewährleisten.

Dieser Versicherungsschutz verpflichtet **den Versicherer** im Rahmen der in der Leistungsübersicht genannten Grenzen.

12. Rückführung der Leiche

Sie sterben während einer versicherten Reise. Wir organisieren die Rückführung Ihrer Leiche bis zum Ort der Beisetzung in Ihrem Wohnsitzland.

In diesem Rahmen übernehmen wir folgende Kosten:

- Die Kosten für die Beförderung der Leiche,
- Die Kosten im Zusammenhang mit der Aufbewahrung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften,
- Die Kosten, die direkt durch den Transport des Leichnams entstehen,
- Die Kosten für Sarg oder Urne.

Dieser Versicherungsschutz verpflichtet **den Versicherer** im Rahmen der in der Leistungsübersicht genannten Grenzen.

13. Formalitäten Todesfall und Identifikation der Leiche

Wenn die Anwesenheit eines Angehörigen oder einer nahestehenden Person des Verstorbenen für die Identifizierung der Leiche und die Formalitäten für die Rückführung oder Einäscherung erforderlich ist, organisieren wir und übernehmen die Kosten für einen Beförderungsschein für die Hin- und Rückreise sowie die Aufenthaltskosten (Zimmer und Frühstück) dieser Person, wenn Sie alleine reisen.

Alle übrigen Kosten gehen zu Lasten der Familie des Verstorbenen.

Dieser Versicherungsschutz verpflichtet **den Versicherer** im Rahmen der in der Leistungsübersicht genannten Grenzen.

14. Vorzeitige Heimreise

Bei Einweisung ins Krankenhaus oder Tod eines Angehörigen

Nach einem unvorhergesehenen Krankenhausaufenthalt von mehr als 10 Tagen oder bei einer Verschlechterung des Gesundheitszustands (Lebensgefahr) eines bereits ins Krankenhaus eingewiesenen Angehörigen (in auf- oder absteigender Linie, ersten Grades) oder bei seinem Tod, organisiert und übernimmt **VYV IA** die Beförderungskosten für die Rückreise Ihrer versicherten Angehörigen oder einer im Rahmen des vorliegenden Vertrags **versicherten** Person, die Sie zum Patienten begleitet (Änderung des ursprünglichen Rückreisetickets oder neues Ticket, wenn der Beförderungsschein nicht änderbar ist).

Dieser Versicherungsschutz verpflichtet **den Versicherer** im Rahmen der in der Leistungsübersicht genannten Grenzen.

Bei Schäden am Wohnsitz:

Während Ihrer Reise erfahren Sie, dass ein unvorhergesehener Schaden in Ihrem Wohnsitz eingetreten ist, der Schutzmaßnahmen erfordert, um die Folgen zu begrenzen.

Sollte sich Ihre Anwesenheit für die Durchführung der notwendigen Schritte als unerlässlich erweisen, organisieren wir und übernehmen die Kosten für Ihre Heimreise (Änderung des ursprünglichen Rückreisetickets oder neues Ticket, wenn der Beförderungsschein nicht änderbar ist) und die Kosten Ihrer versicherten Angehörigen oder einer im Rahmen des vorliegenden Vertrags **versicherten** Person.

Werden innerhalb einer maximalen Frist von 30 Tagen keine Belege (Schadenmeldung beim Versicherer, Gutachten, Anzeige usw.) vorgelegt, behalten wir uns das Recht vor, Ihnen die vollständige Leistung in Rechnung zu stellen.

Dieser Versicherungsschutz verpflichtet **den Versicherer** im Rahmen der in der Leistungsübersicht genannten Grenzen.

15. Heimreise nicht möglich

Abweichend von den allgemeinen Ausschlüssen des Vertrags schützt Sie die Leistung „Heimreise nicht möglich“, wenn Sie Ihren Rückflug zum vorgesehenen Datum nicht antreten können:

- infolge der vollständigen oder teilweisen Schließung des Abflug- oder Ankunftsflughafens infolge höherer Gewalt, d. h. eines äußeren, unvorhersehbaren und unüberwindbaren Ereignisses, das zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht bekannt war,
- infolge von Einschränkungen der Bewegungsfreiheit der Bevölkerung im Falle einer Epidemie oder einer Pandemie durch die örtliche Regierung oder die Fluggesellschaften.

Nach vorheriger Einwilligung des Assistance-Dienstes **VYV IA** erstatten wir Ihnen gegen Vorlage der entsprechenden Belege die Hotelkosten wegen der Verlängerung des Aufenthalts.

Außerdem übernehmen wir im Falle einer Heimreise nach dem ursprünglich vorgesehenen Datum die Kosten für das Rückreiseticket. In diesem Fall wird **VYV IA**:

- über die Art des dem Versicherten zur Verfügung gestellten Fahrausweises entscheiden,
- bei der Organisation und Kostenübernahme einer Heimreise auf einem kommerziellen Flug systematisch eine Änderung des Rückflugtickets bevorzugen.

Das bedeutet, der **Versicherte**:

- ist einverstanden, dass **VYV IA** eine Änderung an seinem Rückflugticket durchführt.
- muss sein ursprünglich vorgesehenes und nicht genutztes Rückflugticket an **VYV IA** zurückgeben, wenn **VYV IA** die Kosten für die Beförderung des **Versicherten** übernommen hat.

Diese Leistung ist nicht mit der Leistung „Aufenthaltsverlängerung“ im Assistance-Fall kumulierbar.

Die Leistung „Heimreise nicht möglich“ versichert nicht die Unmöglichkeit der Abreise aufgrund des Ausfalls eines Dritten (Reiseveranstalter, Reisebüro, Fluggesellschaft usw.) bei der Organisation der Reise.

Dieser Versicherungsschutz verpflichtet **den Versicherer** im Rahmen der in der Leistungsübersicht genannten Grenzen.

16. Ersatzfahrer

Sie sind krank oder verletzt und diese Krankheit oder Verletzung hat nach Rücksprache mit unseren Ärzten zu einer Krankenhauseinweisung von mindestens 24 Stunden während einer versicherten Reise in eines der folgenden Länder geführt und Sie dürfen Ihren PKW mit einem Gewicht von unter 3,5 Tonnen nicht mehr fahren. Wenn keiner der Beifahrer Sie ersetzen kann, stellen wir Ihnen einen Fahrer zur Verfügung, um das Fahrzeug auf der direktesten Strecke an Ihren Wohnort zu bringen.

Wir übernehmen die Reisekosten und das Gehalt des Fahrers.

Der Fahrer ist verpflichtet, die Arbeitsgesetzgebung und generell die französischen Gesetze zu beachten.

Wenn Ihr Fahrzeug älter als 8 Jahre und/oder 150.000 km gefahren ist oder sein Zustand und/oder seine Ladung nicht den in der französischen Straßenverkehrsordnung festgelegten Normen entspricht, müssen Sie uns dies mitteilen. Dann behalten wir uns das Recht vor, keinen Fahrer zu schicken.

In diesem Fall und als Ersatz für die Bereitstellung eines Fahrers stellen wir einen Fahrausweis aus und übernehmen die Kosten dafür, um das Fahrzeug zu holen.

Diese Leistung gilt nur in den nachstehend aufgeführten Ländern: Frankreich (einschließlich Monaco, Andorra, ohne DOM-TOM), Spanien, Portugal, Griechenland, Italien, Schweiz, Liechtenstein, Österreich, Deutschland, Belgien, Niederlande, Luxemburg, Vereinigtes Königreich, Irland, Dänemark, Norwegen, Schweden, Finnland, Island.

Die Kosten für Kraftstoff, Mautgebühren, Hotel und Verpflegung für eventuelle Beifahrer gehen zu Ihren Lasten.

Dieser Versicherungsschutz verpflichtet **den Versicherer** im Rahmen der in der Leistungsübersicht genannten Grenzen.

17. Rechtsschutz

Erstattung von Anwaltshonoraren

Bei einer versicherten Reise außerhalb Ihres Wohnsitzlandes können Sie strafrechtlich belangt und wegen unbeabsichtigter Nichteinhaltung oder Verstößen gegen lokale Gesetze und Vorschriften inhaftiert werden.

Wir können Ihnen die Honorare der Anwälte erstatten, durch die Sie sich im Falle einer Klage gegen Sie vertreten lassen, sofern gegen Sie ein Verfahren angestrengt wird, die vorgeworfenen Sachverhalte nach dem Recht des Landes nicht strafrechtlich geahndet werden und Sie vorher bei Ihrem Assistance-Dienst angerufen haben.

Dieser Versicherungsschutz gilt nicht für Sachverhalte im Zusammenhang mit Ihrer beruflichen Tätigkeit oder der Verwahrung eines motorisierten Landfahrzeugs.

Strafkautio

Wenn **der Versicherte** auf einer versicherten Reise außerhalb seines Wohnsitzlandes inhaftiert wird oder werden könnte, schießt VYV IA die Strafkautio für **den Versicherten** vor.

In diesem Rahmen verpflichtet sich der Versicherte, eine von VYV IA anerkannte und festgestellte Finanzsicherheit zu stellen, deren Wert den Beträgen entspricht, die für den Vorschuss der Kautio erforderlich sind. Ohne Stellung einer Finanzsicherheit durch den **Versicherten** wird von VYV IA kein Vorschuss gewährt.

Die Rückzahlung dieses Vorschusses muss innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung unseres Erstattungsantrags erfolgen. Wird Ihnen die Strafkautions vor dieser Frist von den Behörden des Landes zurückerstattet, ist sie uns unverzüglich zurückzuerstatten.

Es können rechtliche Schritte eingeleitet werden, wenn die Rückzahlung des Vorschusses nicht innerhalb der vorgenannten Frist erfolgt.

Dieser Versicherungsschutz verpflichtet **den Versicherer** im Rahmen der in der Leistungsübersicht genannten Grenzen.

18. Such- und Rettungskosten im Meer und in den Bergen

Wir übernehmen die Such- und Rettungskosten im Meer oder in den Bergen infolge eines lebensbedrohlichen Ereignisses. Es können nur Kosten erstattet werden, die von einem ordnungsgemäß für diese Tätigkeiten zugelassenen Unternehmen in Rechnung gestellt werden.

Keinesfalls können wir an die Stelle der lokalen Rettungsorganisationen treten.

Dieser Versicherungsschutz verpflichtet den **Versicherer** im Rahmen der in der Leistungsübersicht genannten Grenzen.

19. Psychologische Unterstützung nach einer Quarantänemaßnahme

Bei einer Quarantäne während eines Aufenthalts außerhalb Ihres Wohnsitzlandes können wir Sie nach Rücksprache mit unserem medizinischen Team telefonisch mit einem Psychologen in Verbindung setzen. Diese Gespräche unterliegen vollumfänglich strikten Vertraulichkeitsgrundsätzen.

Dieser Versicherungsschutz verpflichtet **den Versicherer** im Rahmen der in der Leistungsübersicht genannten Grenzen.

20. Psychologische Unterstützung bei einer Rückführung

Bei einem erheblichen Trauma infolge eines Ereignisses in Verbindung mit einer Rückführung können wir Sie nach Ihrer Rückkehr nach Hause im Rahmen einer von uns organisierten Rückführung auf Ihren Wunsch hin telefonisch mit einem Psychologen in Verbindung setzen. Diese Gespräche sind absolut vertraulich.

Dieser Versicherungsschutz verpflichtet **den Versicherer** im Rahmen der in der Leistungsübersicht genannten Grenzen.

21. Örtliche Telefonpauschale

Bei einer versicherten Reise außerhalb Ihres Wohnsitzlandes und während Ihrer Quarantäne übernehmen wir die Kosten für die Inbetriebnahme eines lokalen Telefonvertrags.

Dieser Versicherungsschutz verpflichtet **den Versicherer** im Rahmen der in der Leistungsübersicht genannten Grenzen.

22. Kostenvorschuss

Bei einer versicherten Reise außerhalb Ihres Wohnsitzlandes wurden Ihre Zahlungsmittel oder amtlichen Papiere (Reisepass, Personalausweis usw.) verloren oder gestohlen.

Durch einen einfachen Anruf bei uns informieren wir Sie über die zu erledigenden Schritte (Erstattung einer Anzeige, Neuausstellung der Papiere etc.).

Bei den übermittelten Informationen handelt es sich Informationen mit Dokumentencharakter. Sie stellen keine rechtliche Beratung dar.

Vorbehaltlich einer von den örtlichen Behörden ausgestellten Diebstahl- oder Verlustbescheinigung können wir Ihnen einen Kostenvorschuss gewähren.

Der Versicherte verpflichtet sich, eine von VYV IA anerkannte und festgestellte Finanzsicherheit zu stellen, deren Wert den Beträgen entspricht, die für den Vorschuss erforderlich sind.

Dieser Vorschuss muss **VYV IA** innerhalb von 30 Tagen nach Bereitstellung der Mittel zurückgezahlt werden. Bei Nichtzahlung behalten wir uns das Recht vor, alle zweckdienlichen Inkassoverfahren einzuleiten.

Dieser Versicherungsschutz verpflichtet den **Versicherer** im Rahmen der in der Leistungsübersicht genannten Grenzen.

23. Amtliche Papiere

Bei einer versicherten Reise außerhalb des Wohnsitzlandes wurden die amtlichen Papiere des **Versicherten** verloren oder gestohlen. In diesem Fall übernimmt **VYV IA** die Erstattung der Versandkosten für diese Dokumente, wenn Zweitschriften oder Duplikate der amtlichen Papiere von einer Person seiner Wahl vom Wohnsitzland aus an den **Versicherten** geschickt werden können, gegen Vorlage der Originalbelege für die Versandkosten und der Belege für den Verlust oder den Diebstahl dieser Papiere.

Dieser Versicherungsschutz verpflichtet **den Versicherer** im Rahmen der in der Leistungsübersicht genannten Grenzen.

24. COVID-Assistance-Schutz

Aufenthaltsunterbrechung

Im Rahmen der vom Versicherungsnehmer organisierten Reise konnten Sie Ihren HINFLUG, der in der versicherten Reise enthalten ist, nehmen, um sich zum Start der Rundreise zu begeben.

Nach einem positiven COVID-Test können Sie das Programm für die vom Versicherungsnehmer versicherte und organisierte Reise nicht fortsetzen.

Wir übernehmen die Kosten für:

- die Unterbringung bei Quarantäne.
- Und wenn der Hin- und Rückflug in der vom Versicherungsnehmer versicherten und organisierten Reise enthalten ist:
 - die Änderung des RÜCKFLUGS oder
 - den Kauf eines neuen Rückflugs, wenn die RÜCKREISE zum ursprünglich vorgesehenen Termin nicht möglich ist, oder

- den Transfer zur Reisegruppe, um Ihnen die Fortsetzung der Reise bis zur Höhe der Kosten zu ermöglichen, die für eine Rückführung erforderlich wären.

Dieser Versicherungsschutz verpflichtet **den Versicherer** im Rahmen der in der Leistungsübersicht genannten Grenzen.

Aufschub der Heimreise

Im Rahmen der vom Versicherungsnehmer organisierten Reise, die den Hin- und Rückflug beinhaltet, können Sie den RÜCKFLUG nach einem positiven COVID-Test nicht nehmen.

Wir übernehmen die Kosten für:

- die Unterbringung bei Quarantäne.
- die Änderung des Rückflugtickets oder den Kauf eines neuen Rückflugs, wenn die RÜCKREISE zum ursprünglich vorgesehenen Termin nicht möglich ist, oder

Dieser Versicherungsschutz verpflichtet **den Versicherer** im Rahmen der in der Leistungsübersicht genannten Grenzen.

Folgen einer Quarantäne

Im Rahmen der vom Versicherungsnehmer versicherten und organisierten Reise einschließlich Hin- und Rückflug und Unterbringung müssen Sie nach einem positiven COVID-Test die Unterkunft der versicherten Reise auf Grund einer Quarantänemaßnahme verlassen, um die von den örtlichen Behörden vorgeschriebenen Auflagen des Aufenthaltslandes zu erfüllen, und der Unterbringungsanbieter der Reise kann keine vorübergehende Unterbringungslösung anbieten.

Wir übernehmen die Kosten für:

- die Unterbringung im Rahmen dieser Quarantäne.
- Und wenn der Hin- und Rückflug in der vom Versicherungsnehmer organisierten Reise enthalten ist:
 - die Änderung des Rückflugs oder
 - den Kauf eines neuen Rückflugs, wenn die RÜCKREISE zum ursprünglich vorgesehenen Termin nicht möglich ist.

Dieser Versicherungsschutz verpflichtet **den Versicherer** im Rahmen der in der Leistungsübersicht genannten Grenzen.

25. Zusätzliche Assistance-Leistungen für Personen

Wenn Sie während Ihrer versicherten Reise außerhalb Ihres Wohnsitzlandes Opfer einer Krankheit oder eines Unfalls werden, die bzw. der zu Ihrer Rückführung und Ihrer Einweisung ins Krankenhaus oder zu Ihrer Ruhigstellung zu Hause für einen Zeitraum von mehr als 5 Tagen nach Ihrer Rückkehr zur Folge hat, stellen wir Ihnen zusätzliche Leistungen zur Verfügung, sofern Sie dies innerhalb von fünfzehn Tagen nach Ihrer Rückkehr bei uns beantragen.

Diese Leistungen werden ausschließlich in Kontinentalfrankreich von Montag bis Samstag (ausgenommen Feiertage) von 8 bis 19 Uhr erbracht.

Herstellung von Kontakten mit einer Fachkraft nach einem Schaden am Wohnsitz

Während Sie auf Reisen sind, ereignet sich an Ihrem Wohnsitz ein Wasserschaden, ein Feuer oder ein Einbruch und die entstandenen Schäden erfordern vorsorgliche Maßnahmen.

Wir setzen Sie mit einer Fachkraft in Verbindung (Klempner, Schlosser, Glasmacher, Bewachungsunternehmen) und übernehmen die Kosten hierfür.

Wenn Ihr Wohnsitz bei Ihrer Rückkehr unbewohnbar ist, übernehmen wir die Kosten für Ihre Hotelunterbringung bis zum Höchstbetrag pro **versicherter** Person, die im selben Haushalt lebt.

Dieser Versicherungsschutz verpflichtet den **Versicherer** im Rahmen der in der Leistungsübersicht genannten Grenzen.

Krankenbetreuung

Im Krankheitsfall beauftragen wir bei Ihrer Rückkehr nach Hause eine Betreuungskraft, deren Kosten wir übernehmen.

Diese Betreuungskraft kann eine medizinische Fachkraft wie einen Krankenpfleger oder einen Arzt nicht ersetzen, um eine medizinische Versorgung zu gewährleisten.

Dieser Versicherungsschutz verpflichtet **den Versicherer** im Rahmen der in der Leistungsübersicht genannten Grenzen.

Kinderbetreuung

Wenn Sie Kinder unter 18 Jahren haben, die in Ihrem Haushalt leben:

- Entweder organisieren wir und übernehmen die Kosten für ihre Betreuung an Ihrem Wohnsitz zwischen 7 Uhr und 19 Uhr, je nach Verfügbarkeit vor Ort.

Die für die Betreuung Ihrer Kinder zuständige Person kann sie, falls kein Angehöriger verfügbar ist, zur Schule oder zur Kita begleiten und sie dort wieder abholen;

- Entweder stellen wir einem Ihrer in Kontinentalfrankreich ansässigen Angehörigen ein Hin- und Rückreiseticket (Zug oder Flug) zur Verfügung, damit er an Ihren Wohnsitz kommen kann, um die Kinder zu betreuen;
- Oder wir stellen Ihren Kindern ein Hin- und Rückreiseticket (Zug oder Flug) zur Verfügung, um zu einem Ihrer Angehörigen zu reisen, der in Kontinentalfrankreich lebt. Sie werden dann von einer von uns beauftragten Betreuerin begleitet.

Dieser Versicherungsschutz verpflichtet **den Versicherer** im Rahmen der in der Leistungsübersicht genannten Grenzen.

Versand von Medikamenten

Wenn wir Ihre Rückführung aus gesundheitlichen Gründen organisiert haben und ein Rezept ausgestellt wurde, das den Kauf notwendiger Medikamente erfordert, Sie aber nicht in der Lage sind, diese Medikamente mit dem Rezept, das Sie uns übermitteln, zu besorgen, tun wir alles Notwendige, um diese Medikamente zu beschaffen und an Ihren Wohnsitz zu bringen, vorbehaltlich ihrer Verfügbarkeit in der Apotheke.

Dieser Versicherungsschutz verpflichtet den **Versicherer** im Rahmen der in der Leistungsübersicht genannten Grenzen.

Pädagogische Unterstützung minderjähriger Kinder

Wenn ein minderjähriges Kind infolge eines Unfalls oder einer Krankheit im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis für eine Dauer von mehr als 15 aufeinanderfolgenden Tagen das Haus nicht verlassen kann und deshalb in dieser Zeit auch der Schule fernbleibt, organisieren wir und übernehmen im Rahmen der örtlichen Verfügbarkeit die Kosten für Privatunterricht mit einem Privatlehrer. Unser Versicherungsschutz gilt ab dem ersten Tag der Ruhigstellung und während des laufenden Schuljahres für Kinder in der Primär- oder Sekundarstufe.

Dieser Versicherungsschutz verpflichtet den **Versicherer** im Rahmen der in der Leistungsübersicht genannten Grenzen.

Betreuung von Haustieren

Wir übernehmen die Kosten für die Betreuung Ihrer Haustiere (Hunde und Katzen) außerhalb Ihres Wohnsitzes, sofern sie alle vorgeschriebenen Impfungen erhalten haben. Die Kosten für Betreuung und Futter werden von uns übernommen.

Dieser Versicherungsschutz verpflichtet den **Versicherer** im Rahmen der in der Leistungsübersicht genannten Grenzen.

Haushaltshilfe

Nach Ihrer Rückführung durch uns und um die Rückkehr Ihres Haushalts in den Alltag zu erleichtern, bieten wir Ihnen eine Haushaltshilfe an:

- Entweder ab dem ersten Tag Ihres Krankenhausaufenthalts durch Unterstützung Ihrer Familie bei der Erfüllung Ihrer üblichen häuslichen Verpflichtungen,
- Oder sobald Sie das Krankenhaus verlassen haben durch Entlastung von den häuslichen Aufgaben, die Ihnen aufgrund Ihrer Genesung nicht möglich sind.

Die Anzahl der Stunden und die Dauer der Unterstützung wird in jedem Fall von unserem medizinischen Dienst festgelegt.

Dieser Versicherungsschutz verpflichtet den **Versicherer** im Rahmen der in der Leistungsübersicht genannten Grenzen.

Lieferung von Mahlzeiten und Einkäufen

Nach Ihrer Rückführung durch uns sind Sie nicht in der Lage, Ihren Wohnsitz zu verlassen. Wir organisieren und übernehmen im Rahmen der örtlichen Verfügbarkeit die Lieferkosten für Ihre Einkäufe.

Dieser Versicherungsschutz verpflichtet **den Versicherer** im Rahmen der in der Leistungsübersicht genannten Grenzen.

Komfort im Krankenhaus

Sie werden nach Ihrer Rückführung für einen Zeitraum von mindestens 5 Tagen ins Krankenhaus eingewiesen. Wir übernehmen die Mietkosten für einen Fernseher während Ihres Krankenhausaufenthalts.

Dieser Versicherungsschutz verpflichtet **den Versicherer** im Rahmen der in der Leistungsübersicht genannten Grenzen.

III. Grenzen der Verpflichtungen von VYV IA

Die Maßnahmen, die **VYV IA** ergreift, erfolgen unter umfassender Einhaltung der nationalen und internationalen Gesetze und Vorschriften. Sie sind daher an den Erhalt der erforderlichen Genehmigungen bei den zuständigen Behörden gebunden. Weigert sich **der Versicherte**, die vom medizinischen Dienst von **VYV IA** getroffenen Entscheidungen zu befolgen, entbindet er **VYV IA** damit von jeder Haftung für die Folgen einer solchen Initiative und **der Versicherte** verliert jeden Anspruch auf Leistungen oder Entschädigung.

VYV IA kann keinesfalls die örtlichen Notdienste ersetzen oder die damit verbundenen Kosten übernehmen.

VYV IA kann nur im Rahmen der von den örtlichen Behörden erteilten Zulassungen handeln. **VYV IA** haftet nicht für Versäumnisse oder Verzögerungen bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen, die sich aus Fällen höherer Gewalt wie Bürgerkrieg oder ausländischer Krieg, Revolution, Aufruhr, Streik, Beschlagnahme oder Zwangsvollstreckung, offizielle Verbote, Hacking, Explosionen von Maschinen, nukleare oder radioaktive Auswirkungen, Epidemien, klimabedingte oder natürliche Behinderungen wie Stürme, Hurrikane, Erdbeben ergeben. Für alle gewährten Versicherungsleistungen, die dies erfordern, entscheidet **VYV IA** über die Art der dem Versicherungsnehmer zur Verfügung gestellten Fahrausweise. **VYV IA** wird bei der Organisation und Kostenübernahme einer Heimreise auf einem kommerziellen Flug systematisch eine Änderung des Rückflugtickets bevorzugen. Der Versicherte ist einverstanden, dass **VYV IA** eine Änderung an seinem Rückflugticket durchführt. Wenn **VYV IA** die Kosten für die Beförderung eines Versicherten übernommen hat, muss dieser sein ursprünglich vorgesehenes und nicht genutztes Rückreiseticket zurückgeben.

Der Versicherungsschutz tritt am Tag der Abreise in Kraft und endet am Tag der Rückkehr für die auf der Reisebescheinigung angegebene Dauer, kann jedoch 90 Tage nicht überschreiten.

Die maximale Verpflichtung von **VYV IA** im Schadenfall ist der Leistungsübersicht zu entnehmen.

IV. Ausschlüsse von Assistance-Leistungen und ergänzenden Assistance-Leistungen für Personen

In folgenden Fällen werden wir nicht aktiv:

- Reisen, die zu Diagnose- und/oder Behandlungszwecken unternommen werden,
- Arztkosten und Krankenhauskosten im Wohnsitzland,
- Gutartige Erkrankungen oder Verletzungen, die vor Ort behandelt werden können und/oder die den Versicherten nicht daran hindern, seine Reise fortzusetzen,
- Schwangerschaften, sofern keine unvorhersehbaren Komplikationen auftreten, und in jedem Fall Schwangerschaften nach der 36. Woche, Schwangerschaftsabbrüche, Folgen einer Entbindung,
- Ereignisse im Zusammenhang mit einer medizinischen Behandlung oder einem chirurgischen Eingriff, die keinen unvorhergesehenen, zufälligen oder unbeabsichtigten Charakter haben,
- Prothesekosten: Sehhilfen, Zahnbehandlungen, Hörgeräte, funktionale Prothesen usw.
- Folgen von Situationen mit Infektionsrisiken bei einer Epidemie oder Pandemie, die Gegenstand einer Quarantäne oder spezifischer Lockdown- oder Präventivmaßnahmen sowie Überwachung durch die internationalen und/oder lokalen Gesundheitsbehörden des Landes, in dem Sie sich aufhalten, und/oder die nationalen Gesundheitsbehörden Ihres Herkunftslandes sind, sofern im Versicherungsschutz nichts anderes festgelegt ist,
- Kosten für Kuren, ästhetische Behandlungen, Impfungen und damit verbundene Kosten,
- Aufenthalte im Pflegeheim und damit verbundene Kosten,
- Reha, Physiotherapie, Chiropraktik und damit verbundene Kosten,
- Geplante Krankenhausaufenthalte.

V. Nutzungsregeln für Assistance-Leistungen

Für andere Versicherungen dieselben Risiken abdecken, kommt der vorliegende Vertrag nur zusätzlich zu einem anderweitig bestehenden Versicherungsschutz zum Tragen, sofern dieser nichts anderes vorsieht.

Die Inanspruchnahme des Versicherungsschutzes unterliegt ZWINGEND der vorherigen Einwilligung der Abteilungen von VYV IA auf der Grundlage der Bedingungen für den in diesem Vertrag vorgesehenen Versicherungsschutz. VYV IA übernimmt nur den Versicherungsschutz und die Leistungen, die durch oder in Absprache mit seinen Abteilungen organisiert werden. Die ausdrückliche Einwilligung von VYV IA liegt vor, sobald der **Versicherte** eine Vorgangsnummer erhält. VYV IA agiert innerhalb des durch nationale und internationale Gesetze und Vorschriften festgelegten Rahmens.

Kontaktdaten zur Schadenmeldung:

Tel.: [+33 9 78 45 53 52](tel:+33978455352)

E-Mail: ops@vyv-ia.com

Die Assistance-Zentrale von VYV IA ist rund um die Uhr und 7 Tage pro Woche besetzt. Damit wir unter optimalen Bedingungen tätig werden können, werden Sie bei Ihrem Anruf um folgende Informationen gebeten:

- Die Nummer Ihres Vertrags: **283882**
- Ihr Nachname und Vorname,
- Die Anschrift Ihres Wohnsitzes,
- Das Land, die Stadt oder der Ort, an dem Sie sich zum Zeitpunkt des Anrufs befinden, unter Angabe der genauen Adresse (Hausnummer, Straße, ggf. Hotel usw.),
- Die Telefonnummer, unter die wir Sie erreichen können,
- Die Art Ihres Problems.

Der Assistance-Antrag muss innerhalb von 48 Stunden nach Eintritt des auslösenden Ereignisses in Verbindung mit diesem Antrag gestellt werden. Nach Ablauf von 48 Stunden kann VYV IA den Versicherten zwar begleiten und anleiten, kann aber den Antrag nicht übernehmen.

Bei Ihrem ersten Anruf erhalten Sie eine Assistance-Vorgangsnummer. Diese muss bei späteren Kontakten mit unserem Assistance-Dienst systematisch angegeben werden.

Die Entgegennahme aller Assistance-Anfragen, gleich welcher Art, erfolgt ausschließlich unter dieser Nummer. Nach Eingang eines Anrufs und nach Feststellung der Art der zu ergreifenden Maßnahmen wendet sich VYV IA an den/die spezialisierten Dienstleister und Berater.

VYV IA kann nur im Rahmen der Genehmigungen der lokalen, medizinischen und/oder administrativen Behörden intervenieren und kann keinesfalls die lokalen Notrufdienste ersetzen, wenn sie in staatlicher Zuständigkeit liegen, oder die damit verbundenen Kosten übernehmen.

Der Versicherungsnehmer kann mit Blick auf die Erbringung von Assistance-Leistungen, die nicht im vorliegenden Vertrag vorgesehen sind und in Verbindung mit dem angebotenen Versicherungsschutz stehen oder nicht, direkt mit VYV IA Kontakt aufnehmen. Er kann sich auch an den Versicherer wenden, der ihn an VYV IA weiterleitet, oder an den Partner von VYV IA, wenn es sich um Assistance-Leistungen im Sicherheitsbereich handelt.

Diese Assistance-Leistungen werden nach einer Machbarkeitsstudie direkt und ohne Beteiligung des Versicherers zwischen dem Versicherungsnehmer und VYV IA oder zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Partner von VYV IA für Assistance-Leistungen im Sicherheitsbereich vertraglich festgelegt. Die Bestimmungen des vorliegenden Vertrages gelten daher nicht für diese Assistance-Leistungen.

Sollte VYV IA in Situationen mit Infektionsrisiken bei einer Epidemie oder Pandemie, die Gegenstand einer Quarantäne oder spezifischer Lockdown- oder Präventivmaßnahmen sowie Überwachung durch die lokalen oder nationalen oder internationalen Gesundheitsbehörden zur Erbringung von Assistance-Leistungen bereit sein, behält die Verpflichtung des Versicherers gegenüber den Versicherten gemäß den im vorliegenden Vertrags genannten Modalitäten Gültigkeit.

VYV IA übernimmt die Kosten setzt die Mittel ein, die für die Erfüllung der nachstehend genannten versicherten Leistungen erforderlich sind. Der Versicherte hat bei Unfall oder Krankheit weltweit rund um die Uhr Anspruch auf die versicherten Leistungen.

VYV IA betreibt einen Notfall-Telefondienst, der rund um die Uhr, 365 Tage im Jahr mit mehrsprachigen Assistenten erreichbar ist und über ein Team mit qualifizierten medizinischen Beratern, Krankenpflegern und Ärzten verfügt, um die am besten geeignete medizinische Betreuung und Behandlung zu vermitteln.

Nur die medizinischen Fachkräfte von VYV IA sind befugt, über die Rückführung, die Wahl der Beförderungsmittel und den Ort des Krankenhausaufenthalts zu entscheiden, und setzen sich bei Bedarf mit dem behandelnden Arzt vor Ort und/oder dem Hausarzt in Verbindung, um unter Bedingungen tätig zu werden, die dem Zustand des Versicherten am besten entsprechen. VYV IA ist nur zur Übernahme der Kosten verpflichtet, die über diejenigen hinausgehen, die der Versicherte normalerweise für seine Heimreise hätte aufwenden müssen.

VI. Bedingungen für Rückerstattungen im Rahmen der Assistance-Leistungen

Um eine Rückerstattung zu beantragen, muss der Versicherte:

- VYV IA unbedingt innerhalb von 2 Werktagen benachrichtigen. Nach Ablauf dieser Frist entfällt für den Versicherten jeder Entschädigungsanspruch, wenn VYV IA durch die Verspätung ein Schaden entsteht,
- Seiner Meldung Folgendes beifügen:
 - seine Versicherungsvertragsnummer und die von der Assistance-Zentrale von VYV IA vergebene Vorgangsnummer,
 - ein detailliertes ärztliches Attest mit Angabe der genauen Art und des Datums des Eintretens der Krankheit,
 - gegebenenfalls die Sterbeurkunde,
 - alle Unterlagen, die zur Prüfung des Vorgangs erforderlich sind, auf einfache Anfrage von VYV IA und unverzüglich.

Ohne die Übermittlung der für die Untersuchung erforderlichen medizinischen Informationen an den Vertrauensarzt von VYV IA kann der Vorgang nicht bearbeitet werden. Wenn VYV IA die Kosten für die Beförderung des Versicherten übernommen hat, muss dieser sein ursprünglich vorgesehenes und nicht genutztes Rückreiseticket zurückgeben.

VII. Allgemeine Ausschlüsse für den gesamten Versicherungsschutz

In folgenden Fällen werden wir nicht aktiv:

- Bei Leistungen, die während der Reise nicht von uns angefordert wurden oder nicht von uns oder in Absprache mit uns organisiert wurden, besteht im Nachhinein kein Anspruch auf Erstattung oder Entschädigung.
- Verpflegungs- und Hotelkosten, mit Ausnahme der in den Versicherungsleistungen angegebenen Kosten,
- Vom Versicherten vorsätzlich herbeigeführte Schäden und solche, die sich aus ihrer Beteiligung an einer Straftat, einem Vergehen oder einer Schlägerei ergeben, außer bei Notwehr,
- Beträge von Verurteilungen und ihren Folgen,
- Verwendung von nicht ärztlich verschriebenen Betäubungsmitteln oder Drogen
- Trunkenheit,
- Zölle,
- Teilnahme an Wettkämpfen oder Rallyes, die zu einer nationalen oder internationalen Wertung berechtigen, die von einem Sportverband mit Lizenz organisiert wird sowie das Training für solche Wettkämpfe;
- Professionelle Ausübung beliebiger Sportarten,
- Teilnahme an Wettkämpfen, Ausdauer- oder Geschwindigkeitswettbewerben und ihrer Vorbereitung an Bord von Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen,
- Folgen der Nichteinhaltung der anerkannten Sicherheitsregeln im Zusammenhang mit der Ausübung sportlicher Freizeitaktivitäten,
- Nach der Rückkehr von der Reise oder dem Ablauf des Versicherungsschutzes entstandene Kosten,
- Unfälle in Verbindung mit Ihrer Teilnahme an folgenden Sportarten, auch als Amateur: Motorsport (unabhängig vom verwendeten Kraftfahrzeug), Luftsport, Extremklettern, Bobfahren, gefährliche Tierjagden, Eishockey, Skeleton, Kampfsport, Höhlenforschung, Schneesport mit einer internationalen, nationalen oder regionalen Wertung,
- Bewusste Nichtbeachtung der Vorschriften des besuchten Landes oder Ausübung von Tätigkeiten, die von den örtlichen Behörden nicht genehmigt wurden,
- Offizielle Verbote, Beschlagnahmen oder Auflagen durch Ordnungskräfte,
- Verwendung von Flugnavigationsinstrumenten durch den Versicherungsnehmer,
- Einsatz von Kampfmitteln, Sprengstoffen und Feuerwaffen
- Schäden aufgrund eines vorsätzlichen oder arglistigen Fehlverhaltens des Versicherten gemäß Artikel L.113-1 frz. Versicherungsgesetzbuch,
- Selbstmord und Selbstmordversuch,
- Epidemien und Pandemien, sofern im Versicherungsschutz nicht anders festgelegt, Umweltverschmutzung, Naturkatastrophen,
- Bürgerkrieg oder ausländische Kriege, Aufstände, Streiks, Volksbewegungen, terroristische Handlungen, Geiselnahmen,
- Zerfall von Atomkernen oder Strahlung aus einer radioaktiven Energiequelle.

VIII. Allgemeine Bestimmungen

1. Mehrfachversicherung

Gemäß Artikel L112-10 frz. Versicherungsgesetzbuch (Code des assurances) wird der Versicherungsnehmer aufgefordert zu prüfen, ob er nicht bereits Begünstigter eines Versicherungsschutzes ist, der eines der durch den Vertrag versicherten Risiken abdeckt. In diesem Fall hat er das Recht, den vorliegenden Vertrag innerhalb einer Frist von vierzehn (14) Kalendertagen nach seinem Abschluss zu widerrufen, und zwar ohne Kosten oder Vertragsstrafen, wenn alle nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

- Der Versicherungsnehmer hat diesen Vertrag für nicht geschäftliche Zwecke abgeschlossen;
- Dieser Vertrag ergänzt den Kauf einer von einem Lieferanten verkauften Ware oder Dienstleistung;
- Der Versicherungsnehmer kann belegen, dass er bereits wegen eines der im vorliegenden Vertrag versicherten Risiken versichert ist;
- Dieser Vertrag ist nicht vollständig ausgeführt;
- Der Versicherungsnehmer hat keinen durch diesen Vertrag versicherten Schaden gemeldet.

In diesem Fall kann der Versicherungsnehmer sein Recht auf Widerruf des vorliegenden Vertrags auf dem Postweg an folgender Anschrift unter Beifügung eines Nachweises geltend machen, dass er bereits über einen Versicherungsschutz für eines der durch den neuen Vertrag versicherten Risiken verfügt.

Der Versicherer ist verpflichtet, dem Versicherungsnehmer die entrichtete Prämie innerhalb von dreißig Tagen nach seinem Widerruf zu erstatten.

Sobald der Versicherungsnehmer jedoch einen Schaden gemeldet hat, der den Versicherungsschutz in Anspruch nimmt, kann er von seinem Widerrufsrecht nicht mehr Gebrauch machen.

Falls der Versicherungsnehmer seinen Vertrag widerrufen möchte, aber die vorstehenden Bedingungen nicht erfüllt, muss er die in seinem Vertrag vorgesehenen Kündigungsbedingungen prüfen.

2. Bearbeitung von Beschwerden

Bei Uneinigkeit in Bezug auf die Verwaltung des Vertrags richtet der Versicherungsnehmer und/oder die Versicherten ihre Beschwerde an folgender Anschrift an VYV IA:

E-Mail: contact@vyv-ia.com

Bei Fortbestehen der Meinungsverschiedenheit können Sie den Ombudsmann für das Versicherungswesen auf dem Postweg an folgender Anschrift anrufen:

La Médiation de l'Assurance

TSA 50110

75441 Paris Cedex 09

<http://www.mediation-assurance.org>

Die Stellungnahme des Ombudsmanns ist für die Parteien nicht verbindlich, denen es frei steht, seinen Lösungsvorschlag anzunehmen oder abzulehnen und das zuständige Gericht anzurufen.

Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten unbeschadet anderer rechtlicher Schritte.

3. Widerrufsrecht

Im Falle eines Fernabsatzgeschäfts haben Sie das Recht, von diesem Vertrag innerhalb von vierzehn (14) – dreißig (30) Kalendertagen nach dessen Abschluss ohne Kosten oder Strafen zurückzutreten. Wenn Ihnen jedoch eine oder mehrere Versicherungsprämien erlassen werden (sodass Sie zu Beginn der Vertragslaufzeit für einen oder mehrere Monate keine Prämie zahlen müssen), beginnt diese Frist erst mit der vollständigen oder teilweisen Zahlung der ersten Prämie.

Diese Frist beginnt zu laufen:

- a) Entweder am Tag des Abschlusses des Fernabsatzvertrages;
- b) Oder am Tag, an dem der Versicherungsnehmer die Vertragsbedingungen und Informationen gemäß Artikel L.222-6 des französischen Verbraucherschutzgesetzbuches erhält, wenn dieses Datum nach dem unter a) genannten liegt.

Achtung: Das Widerrufsrecht gilt nicht für Versicherungsverträge mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Wenn Sie Ihr Widerrufsrecht ausüben, ist der Versicherer über Option Way verpflichtet, Ihnen den gezahlten Prämienbetrag zu erstatten.

Die gesamte Prämie bleibt jedoch geschuldet, wenn Sie Ihr Widerrufsrecht ausüben, nachdem während der 14-tägigen Widerrufsfrist ein Schaden eingetreten ist, der die Garantie des Vertrags in Anspruch nimmt.

Für jeden Antrag auf Widerruf können Sie sich an Option Way wenden.

4. Datenerfassung

Gemäß Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (sogenannte Datenschutz-Grundverordnung) können im Rahmen der Verwaltung des Versicherungsvertrags die personenbezogenen Daten des **Versicherten** an **VYV IA**, seine Beauftragten, Dienstleister, Subunternehmer oder Rückversicherer übertragen werden. Die Mitglieder werden davon in Kenntnis gesetzt, dass die sie betreffenden Verarbeitungen sowie die ihrer eventuellen Begünstigten im Rahmen der Vergabe, der Verwaltung und der Ausführung dieses Versicherungsvertrags sowie im Rahmen seiner geschäftlichen Verwaltung durchgeführt werden. Sie können auch im Rahmen von Kontrollen, der Bekämpfung von Betrug und Geldwäsche sowie Terrorismusfinanzierung, der Suche nach den Begünstigten unerledigter Sterbefallverträge, der Erfüllung gesetzlicher und regulatorischer Auflagen in Anwendung dieses Vertrags verwendet werden.

Die erhobenen Daten sind für die Durchführung dieser Verarbeitungen unerlässlich und für die zuständigen Abteilungen von VYV IA sowie gegebenenfalls für deren Auftragsverarbeiter, Dienstleister oder Partner bestimmt. VYV IA muss sicherstellen, dass diese Daten korrekt und vollständig sind und gegebenenfalls aktualisiert werden. Die erhobenen Daten werden während der gesamten Dauer des Vertragsverhältnisses zuzüglich der gesetzlichen Vorschriften oder unter Einhaltung der von der französischen Datenschutzkommission (CNIL) vorgesehenen Fristen aufbewahrt.

Diese personenbezogenen Daten können an Dienstleister oder Subunternehmer mit Sitz in Ländern außerhalb der Europäischen Union übermittelt werden. Diese Übermittlung kann nur in Länder erfolgen, die nach Ansicht der Europäischen Kommission über ein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten verfügen, oder an Empfänger mit angemessenen Garantien.

Die Versicherten verfügen über ein Recht auf Zugang, Berichtigung oder Löschung, auf Einschränkung der Verarbeitung ihrer Daten, auf Übertragbarkeit, auf Widerspruch gegen die Verarbeitung sowie über das Recht, Richtlinien über den Umgang mit den Daten nach ihrem Tod festzulegen. Sie können ihre Rechte ausüben bei:

Datenschutzbeauftragter von VYV IA
3 Passage de la Corvette | 17000 La Rochelle, Frankreich
oder
contact@vyv-ia.com

Bei der Ausübung ihrer Rechte kann die Vorlage eines Identitätsnachweises verlangt werden. Bei einem anhaltenden Rechtsstreit haben sie das Recht, die CNIL unter www.cnil.fr oder 3, place de Fontenoy – TSA 80715 – 75334 Paris cedex 7, Frankreich, anzurufen.

Der **Versicherungsnehmer / Versicherte** befugt **VYV IA** zur Nutzung seiner Kontaktdaten zu gewerblichen Zwecken, um weitere Assistance-Dienstleistungen anzubieten. Er kann auf dem Postweg dem Erhalt von Werbung widersprechen.

5. Widerspruchsrecht von Verbrauchern gegen telefonische Akquise

Wenn Sie keine telefonische Kundenakquise wünschen, können Sie sich kostenlos auf einer Widerspruchsliste gegen telefonische Akquise anmelden. Diese Bestimmungen gelten für Verbraucher, d. h. für alle natürlichen Personen, die zu privaten Zwecken handeln, die nicht unter ihre gewerbliche, industrielle, handwerkliche oder freiberufliche Tätigkeit fallen.

6. Forderungsübergang

Der Versicherer tritt in Höhe der von ihm gezahlten Entschädigungen und der von ihm erbrachten Leistungen in die Rechte und Handlungen des Begünstigten gegen jede für den Sachverhalt verantwortliche Person ein, der zu seiner Intervention geführt hat. Werden die gemäß Vereinbarung erbrachten Leistungen ganz oder teilweise von einer anderen Gesellschaft oder Einrichtung übernommen, tritt der Versicherer in die Rechte und Ansprüche des Begünstigten gegen diese Gesellschaft oder Einrichtung ein.

7. Verjährung

Verjährung ist der Zeitraum, ab dem keine Beschwerden mehr zulässig sind. Rechtliche Schritte aus dem Vertrag verjähren ab dem klagebegründenden Ereignis unter den in Artikel L. 114-1 bis L. 114-3 frz. Versicherungsgesetzbuch vorgesehenen Bedingungen.

Artikel L. 114-1 frz. Versicherungsgesetzbuch: „Alle rechtlichen Schritte in Verbindung mit einem Versicherungsvertrag, verjähren zwei Jahre nach dem klagebegründenden Ereignis. Diese Frist beginnt jedoch erst:

1. Bei Zurückhaltung oder Auslassung von Informationen, falschen oder unrichtigen Angaben zum bestehenden Risiko ab dem Tag, an dem der Versicherer davon Kenntnis erlangt hat;
2. Im Schadenfall erst ab dem Tag, an dem die Betroffenen davon Kenntnis erlangt haben, wenn sie beweisen, dass sie bis dahin nichts davon wussten. Wenn die rechtlichen Schritte des Versicherten gegen den Versicherer auf das Rechtsmittel eines Dritten zurückzuführen ist, beginnt diese Verjährungsfrist erst an dem Tag, an dem dieser Dritte gegen den Versicherten Klage erhoben hat oder von diesem entschädigt wurde. Die Verjährung wird bei Lebensversicherungsverträgen auf zehn Jahre verlängert, wenn der Begünstigte eine vom Versicherungsnehmer getrennte Person ist, und bei Unfallversicherungsverträgen, wenn die Begünstigten die Rechtsnachfolger des verstorbenen Versicherten sind.

Bei Lebensversicherungsverträgen verjähren die Ansprüche des Begünstigten ungeachtet der Bestimmungen von 2° spätestens dreißig Jahre nach dem Tod des Versicherten.“

Artikel L. 114-2 frz. Versicherungsgesetzbuch: „Die Verjährungsfrist wird durch einen der üblichen Gründe für die Unterbrechung der Verjährung und durch die Bestellung von Sachverständigen nach einem Schadenfall unterbrochen. Die Unterbrechung der Verjährung der Klage kann sich auch aus dem Versand eines Einschreibens mit Rückschein vom Versicherer an den Versicherten in Bezug auf die Klage auf Zahlung der Prämie und vom Versicherten an den Versicherer bezüglich der Zahlung der Entschädigung ergeben.

Die üblichen Gründe für eine Unterbrechung der Verjährungsfrist (Artikel 2240 ff. frz. BGB) sind: die Anerkennung des Rechts desjenigen, gegen den er vorgeht, durch den Schuldner; ein Antrag vor Gericht, auch im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes; Sicherungsmaßnahmen in Anwendung der Zivilprozessordnung oder einer Zwangsvollstreckungsurkunde; die Anrufung gemäß Artikel 2245 frz. BGB.“

Artikel L. 114-3 frz. Versicherungsgesetzbuch: „Abweichend von Artikel 2254 frz. BGB dürfen die Parteien eines Versicherungsvertrags selbst im gegenseitigen Einvernehmen weder die Dauer der Verjährung ändern noch die Gründe für deren Aussetzung oder Unterbrechung.“

Die in Artikel L.114-2 frz. Versicherungsgesetzbuch genannten gewöhnlichen Gründe für eine Unterbrechung der Verjährungsfrist sind die in Artikel 2240 bis 2246 frz. BGB vorgesehenen, die nachstehend aufgeführt sind:

Artikel 2240 frz. BGB: „Die Anerkennung durch den Schuldner des Rechts desjenigen, gegen den er vorgegangen ist, unterbricht die Verjährungsfrist.“

Artikel 2241 frz. BGB: „Anträge vor Gericht, auch im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, unterbrechen die Verjährungsfrist sowie die Ausschlussfrist. Dies gilt auch, wenn sie vor einem nicht zuständigen Gericht gestellt werden oder wenn die Anrufung des Gerichts durch Verfahrensmängel aufgehoben wird.“

Artikel 2242 frz. BGB: „Die aus dem gerichtlichen Antrag resultierende Unterbrechung ist bis zum Erlöschen der Instanz wirksam.“

Artikel 2243 frz. BGB: „Die Unterbrechung ist ungültig, wenn der Antragsteller seinen Antrag zurückzieht oder das Verfahren verjährt oder wenn sein Antrag endgültig abgelehnt wird.“

Artikel 2244 frz. BGB: „Die Verjährungsfrist oder die Ausschlussfrist wird außerdem durch Sicherungsmaßnahmen in Anwendung der frz. Zivilprozessordnung oder eine Zwangsvollstreckungsurkunde unterbrochen.“

Artikel 2245 frz. BGB: Die Inverzugsetzung eines Gesamtschuldners durch gerichtlichen Antrag oder Zwangsvollstreckungsmaßnahme oder die Anerkennung durch den Schuldner des Rechts desjenigen, gegen den er vorgegangen ist, unterbricht die Verjährungsfrist gegenüber alle anderen, auch gegenüber ihren Erben. Umgekehrt unterbricht die Inverzugsetzung eines der Erben eines Gesamtschuldners oder die Anerkennung dieses Erben die Verjährungsfrist gegenüber den anderen Miterben nicht, auch im Falle einer Hypothekenforderung, wenn die Verpflichtung teilbar ist. Diese Inverzugsetzung oder diese Anerkennung unterbricht die Verjährungsfrist gegenüber den anderen Mitschuldnern nur in Bezug auf den Anteil, zu dem dieser Erbe verpflichtet ist.

Um die Verjährungsfrist komplett auch gegenüber den anderen Mitschuldnern zu unterbrechen, ist die Inverzugsetzung aller Erben des verstorbenen Schuldners oder die Anerkennung aller dieser Erben erforderlich.

Artikel 2246 frz. BGB: Die Inverzugsetzung des Hauptschuldners oder seine Anerkennung unterbricht die Verjährungsfrist gegen den Bürgen.

8. Rechtsstreit

Jede Streitigkeit zwischen dem Versicherer und dem Versicherten bezüglich der Festlegung und Bezahlung der Leistungen wird, wenn keine gütliche Einigung erzielt wird, von der zuerst handelnden Partei dem zuständigen Gericht am Wohnsitz des Begünstigten gemäß den Bestimmungen von Artikel R 114-1 frz. Versicherungsgesetzbuch unterbreitet.

9. Geltendes Recht

Vorbehaltlich anderweitig anwendbarer Bestimmungen unterliegt der in Frankreich abgeschlossene Vertrag sowie die Beitritte zu diesem Vertrag dem französischen Recht. Die Mitglieder und Versicherten können sich an den Ombudsmann wenden, dessen Kontaktdaten in den Allgemeinen Bedingungen angegeben sind.

10. Falscherklärungen

Wenn sie den Risikogegenstand ändern oder minimieren:

- Jede absichtliche Zurückhaltung von Informationen oder falsche Erklärung Ihrerseits führt zur Nichtigkeit des Vertrags. Die gezahlten Prämien verbleiben bei uns und wir sind berechtigt, die Zahlung der fälligen Prämien, wie in Artikel L. 113.8 frz. Versicherungsgesetzbuch vorgesehen, zu verlangen;
- jede Auslassung oder unrichtige Erklärung Ihrerseits, deren Böswilligkeit nicht erwiesen ist, führt zur Kündigung des Vertrags 10 Tage nach der entsprechenden Mitteilung per Einschreiben an Sie und/oder zur Kürzung der Entschädigungen des französischen Versicherungsgesetzbuchs gemäß Artikel L 113.9.

11. Aufsichtsbehörde

Die für Helvetia zuständige Aufsichtsbehörde ist die Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution (ACPR) – 4, place de Budapest – CS 92 459 – 75 436 Paris Cedex 9.

INFORMATION- UND BERATUNGSBLATT VOR DEM BEITRITT ZU DEN KOLLEKTIVEN SACHVERSICHERUNGSVERTRÄGEN MIT FREIWILLIGEM BEITRITT Nr. 283882

Dieses Dokument wird Ihnen gemäß den Artikeln L112-2, L513-2 und L521-2 ff. des französischen Versicherungsgesetzbuches mitgeteilt. Die von Ihnen erhobenen Informationen sind erforderlich, um Ihnen einen Versicherungsvertrag zu empfehlen, der mit Ihren Anforderungen und Bedürfnissen übereinstimmt.

Sie erkennen an, dass Sie gemäß Artikel L.521-6 des Versicherungsgesetzbuches darüber informiert wurden, dass Ihnen die Informationen und Dokumente im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag auf einem dauerhaften Datenträger, der nicht Papier ist, zur Verfügung gestellt werden können.

Dieses Informations- und Beratungsblatt stellt keine Verpflichtung Ihrerseits dar und bindet weder den Versicherer noch den Vertriebspartner. Um Ihre aus dem Versicherungsvertrag resultierenden Rechte und Pflichten zu kennen, müssen Sie sich auf die Vertragsbestimmungen beziehen, die Ihnen vor Ihrem Beitritt ausgehändigt werden.

PRÄAMBEL

Der Vertrag wird von **NEAT**, einem Versicherungsmaklerunternehmen, einer vereinfachten Aktiengesellschaft mit einem Grundkapital von 77.610,25 €, mit Sitz in 16 Place des Quinconces, 33000 BORDEAUX, abgeschlossen, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister von Bordeaux unter der Nummer 913 675 581 und bei der ORIAS unter der Nummer 22004644.

Mit **dem Versicherer HELVETIA Global Solutions Ltd** (nachfolgend „der Versicherer“ oder „Helvetia“ genannt), einer Aktiengesellschaft nach liechtensteinischem Recht mit Sitz in Aeulestrasse 60, 9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein, eingetragen unter der Nummer FL-0002.191.766-9, zugelassen als Versicherungsunternehmen durch die Finanzmarktaufsicht des Fürstentums Liechtenstein (FMA Liechtenstein).

Die Versicherungstätigkeiten werden von **OPTION WAY**, einer Aktiengesellschaft mit einem Grundkapital von 233.187 €, mit Sitz im Parc Haute Technologie, Font de l'Orme, Avenue Maurice Donat, 06250 Mougins Sophia Antipolis, durchgeführt, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister von GRASSE unter der Nummer 752 774 521.

Helvetia ist berechtigt, Versicherungstätigkeiten in Frankreich im Rahmen der notifizierten Dienstleistungsfreiheit gegenüber der ACPR (ID Refassu: 224324) auszuüben und unterliegt der Aufsicht der FMA Liechtenstein, Landstrasse 109, Postfach 279, 9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein.

Gemäß den Bestimmungen der Artikel L.521-1 und R.519-20 des französischen Versicherungsgesetzbuches wird klargestellt, dass NEAT keiner vertraglichen Verpflichtung unterliegt, mit einem oder mehreren Versicherungsunternehmen zusammenzuarbeiten, und seine Analyse auf einer begrenzten Anzahl von auf dem Markt verfügbaren Finanzierungs- und Versicherungsprodukten basiert.

IHRE GARANTIEN

GARANTIEN:

STORNOVERSICHERUNG	<ul style="list-style-type: none"> • Stornierung aus medizinischem Grund • Stornierung wegen COVID (Epidemie und Pandemie) • Stornierung aus benannten/begründeten Gründen
GEPÄCK - PERSÖNLICHE GEGENSTÄNDE	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust, Diebstahl oder Beschädigung des versicherten Gepäcks (mit oder ohne Vorlage von Kaufbelegen) • Qualifizierter Diebstahl von Wertsachen • Qualifizierter Diebstahl von persönlichen Gegenständen • Kosten für die Neuerstellung offizieller Dokumente im Falle eines Diebstahls • Verspätete Gepäcklieferung von mehr als 24 Stunden
WEITERE VERSICHERUNGSLEISTUNGEN	<ul style="list-style-type: none"> • Versäumte Abreise / versäumte Rückreise • Transportverspätung • Verspätete Ankunft • Kosten bei Reiseunterbrechung • Vergessen eines persönlichen Gegenstands während des Aufenthalts •
ASSISTANCE	<ul style="list-style-type: none"> • Reiseberatung und medizinische Informationen 24/7 • Rückführung oder medizinischer Transport (einschließlich im Falle von COVID) • Rückführung von Begleitpersonen und minderjährigen Kindern • Besuch eines Angehörigen • Verlängerung des Aufenthalts • Fortsetzung der Reise • Medizinische Kosten außerhalb des Wohnsitzlandes • Vorschuss auf medizinische Kosten außerhalb des Wohnsitzlandes • Rückführung des Verstorbenen • Bestattungskosten • Formalitäten im Todesfall • Vorzeitige Rückkehr • Rechtliche Unterstützung • Rettungsunterstützung • Zusätzliche Unterstützung nach einer durch den Assistance (in Frankreich)

VERGÜTUNG IM ZUSAMMENHANG MIT DEM VORGESCHLAGENEN VERTRAG

Es wird klargestellt, dass NEAT im Gegenzug für die Vertriebstätigkeiten auf Provisionsbasis vergütet wird, d. h. durch eine im Versicherungsbeitrag enthaltene Vergütung, die anhand qualitativer Kriterien berechnet wird, sodass die Interessen der Kunden nicht beeinträchtigt werden.

OPTION WAY wird durch Verwaltungsgebühren für die Präsentation, Platzierung und Umsetzung Ihrer Versicherung vergütet.

INFORMATIONEN ZUR BESCHWERDEBEARBEITUNG

Im Falle einer Beschwerde im Zusammenhang mit dem Vertrieb dieses Vertrags wenden Sie sich bitte an NEAT unter **+33 9 78 45 53 52** (erreichbar von Montag bis Freitag von 09:00 bis 17:00 Uhr) oder per E-Mail an complaints@neat.eu.

Wenn die erhaltene Antwort nicht zufriedenstellend ist, können Sie eine E-Mail senden an:
complaints-hgs@helvetia.com

Neat und Helvetia verpflichten sich, den Eingang Ihres Schreibens innerhalb von 10 Arbeitstagen zu bestätigen. Es wird innerhalb von maximal 2 Monaten bearbeitet.

Wenn der Streit fortbesteht, können Sie die **Versicherungsmediation** per Post unter folgender Adresse einschalten:

La Médiation de l'Assurance
TSA 50110
75441 Paris Cedex 09
Frankreich
<http://www.mediation-assurance.org>

Die Stellungnahme des Versicherungsmediators ist für die Parteien nicht bindend, die frei sind, den Lösungsvorschlag anzunehmen oder abzulehnen und das zuständige Gericht anzurufen. Der Mediator gibt innerhalb von 3 (drei) Monaten nach Erhalt der vollständigen Unterlagen eine Stellungnahme ab.

Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten unbeschadet anderer rechtlicher Schritte.

WIDERRUFSRECHT

Im Falle eines Fernabsatzgeschäfts haben Sie das Recht, von diesem Vertrag innerhalb von vierzehn (14) – dreißig (30) Kalendertagen nach dessen Abschluss ohne Kosten oder Strafen zurückzutreten. Wenn Ihnen jedoch eine oder mehrere Versicherungsprämien erlassen werden (sodass Sie zu Beginn der Vertragslaufzeit für einen oder mehrere Monate keine Prämie zahlen müssen), beginnt diese Frist erst mit der vollständigen oder teilweisen Zahlung der ersten Prämie.

Diese Frist beginnt zu laufen:
a) Entweder am Tag des Abschlusses des Fernabsatzvertrages;
b) Oder am Tag, an dem der Versicherungsnehmer die Vertragsbedingungen und Informationen gemäß Artikel L.222-6 des französischen Verbraucherschutzgesetzbuches erhält, wenn dieses Datum nach dem unter a) genannten liegt.

Achtung: Das Widerrufsrecht gilt nicht für Versicherungsverträge mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Wenn Sie Ihr Widerrufsrecht ausüben, ist der Versicherer über Option Way verpflichtet, Ihnen den gezahlten Prämienbetrag zu erstatten.

Die gesamte Prämie bleibt jedoch geschuldet, wenn Sie Ihr Widerrufsrecht ausüben, nachdem während der 14-tägigen Widerrufsfrist ein Schaden eingetreten ist, der die Garantie des Vertrags in Anspruch nimmt.

Für jeden Antrag auf Widerruf können Sie sich an Option Way wenden.